Mittag-Ausgabe.

Annoncen-Annahme-Bureaus
In Posen außer in der Expedition dieser Zeitung (Wilhelmstr. 16.) bei C. H. Ulrici & Co. Breitestraße 14, in Gnesen bei Th. Spindler, in Grätz bei L. Streisand, in Breslau b. Emil Kabath.

Posener Zeitung.

Einundachtzigster Jahrgang.

Annoncen-Annahme-Bureaus
In Berlin, Breslau, Dresden, Frankfurt a. M., Hamburg, Leipzig, München, Stettin, Stuttgart, Wien: bei G. L. Daube & Co., Haasenstein & Vogler, Rudolph Mosse. In Berlin, Dresden, Görlitz beim „Invalidendank".

Nr. 206.

Das Abonnement auf dieses täglich drei Mal erscheinende Blatt beträgt vierteljährlich für die Stadt Posen 4½ Mark, für ganz Deutschland 5 Mark 45 Pf. Bestellungen nehmen alle Postanstalten des deutschen Reiches an.

Freitag, 22. März
(Erscheint täglich dreimal.)

Inserate 20 Pf. die sechsgespaltene Petitzeile oder deren Raum, Reklamen die Petitzeile 50 Pf., sind an die Expedition zu senden und werden für die am folgenden Tage Morgens 7 Uhr erscheinende Nummer bis 5 Uhr Nachmittags angenommen.

1878

Amtliches.

Berlin, 21. März. Der König hat dem Prof. und Ordin. am Kadettenhause zu Berlin, Dr. philos. Hornig, den R. Adler-Orden 3. Kl. mit der Schleife; dem Geh. Rechnungs-Rath Maresch im Handels-Ministerium den k. Kr.-Ord. 2. Kl.; sowie dem bei der kaiserlich deutschen Botschaft in Wien kommand. Major Grafen von Wedel, aggregirt dem Generalstabe der Armee, den k. Kr.-Ord. 3. Kl. mit Schwertern verliehen; den Reg.-Assess. Paul Karl Eduard Grundmann zum Landrath des Kreises Kattowitz ernannt.

Der Amtsrichter a. D. Lindemann in Achim ist zum Advokaten im Bezirk des Appell.-Ger. zu Celle, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Achim ernannt; dem Kreis-Thierarzt Gips zu Körlin ist, unter Entbindung von seinem gegenwärtigen Amt, die Verwaltung der Kreis-Thierarzt-Stelle des Kreises Belgard übertragen worden.

Vom Landtage.

71. Sitzung des Abgeordnetenhauses.

Berlin, 21. März. 11 Uhr. Am Ministertisch Achenbach mit mehreren Kommissarien.

Vom Präsidenten des Staatsministeriums ist ein Gesetzentwurf, betreffend die Feststellung eines Nachtrages zum Staatshaushaltsetat für 1878/79 eingegangen.

Erster Gegenstand der Tagesordnung ist die dritte Lesung des Gesetzentwurfs betreffend die Fertigstellung der berliner Stadteisenbahn für Staatsrechnung. In der Generaldiskussion erhält das Wort:

Abg. Berger: Obgleich wir jetzt dieses Haus verlassen sollten, um dem Reichstag für seine hochwichtigen Arbeiten vollständig Platz zu machen, sind wir heute Morgen beim Kaffee noch durch einen Nachtrag zum Staatshaushaltsetat überrascht worden, was bei dem gegenwärtigen Stadium der Verhandlungen den Eindruck macht, als handele es sich um die Aufforderung eines Gerichts bei der Liquidation einer Gesellschaft, an alle diejenigen, welche noch Forderungen an den seitherigen Geschäftsinhaber haben, sich schleunigst zu melden. (Heiterkeit.) Ich selbst habe noch einen solchen persönlichen Anspruch an das jetzige Handelsministerium. Derselbe betrifft den vor einigen Wochen gefaßten Beschluß des Hauses, betreffend den Bau einer Eisenbahn über Suhl nach Cölleda Die Angelegenheit steht mit der berliner Stadtbahn insofern in Verbindung, als in den Motiven der Vorlage ausdrücklich auf die Führung der Linie über Suhl Bezug genommen worden ist. Die heutigen Morgenzeitungen berichten, daß die suhler städtischen Behörden sich vor einigen Wochen in einer Immediateingabe an den Kaiser mit der Bitte gewendet hätten, unter Berücksichtigung der Nothlage der Stadt Suhl den Befehl zu geben, daß die Waffenfabriken dieser Stadt bis dahin, wo die Eisenbahn vollendet und so der Stadt Gelegenheit gegeben sein wird, sich andern Industriezweigen zuzuwenden, in Thätigkeit gesetzt werden, um die Nothlage der Arbeiter einigermaßen zu beseitigen. Ich möchte nun an den Herrn Handelsminister die Frage richten, ob er Veranlassung genommen hat, seit dem Beschluß vom 12. Januar, betreffend die Eisenbahn von Suhl, sich mit diesem Gegenstande zu beschäftigen, und ihn ferner bitten, den Beschluß des Hauses baldmöglichst auszuführen, damit die Nothlage der Stadt Suhl baldigst beseitigt werde.

Handelsminister Achenbach: Ich habe für die Anlage der genannten Bahn stets persönlich lebhafte Sympathien empfunden. Es sind Kommissarien an Ort und Stelle entsendet, um die Verhältnisse zu studiren; es hat auch bereits ein Termin stattgefunden. Es ist nunmehr der Auftrag gegeben, die Vorarbeiten auszuführen. Was mich persönlich betrifft, und ich hoffe, daß dieses Wort auch unter anderer Gestaltung der Verhältnisse Geltung haben wird (hört!), so glaube ich, daß die Staatsregierung bemüht sein wird, den Wünschen des Hauses Rechnung zu tragen.

Abg. Windthorst (Meppen) zur Geschäftsordnung: Heute Morgen ist uns eine Vorlage betreffend einen Nachtrag zum Etat zugegangen; ich finde aber unter den Unterschriften gar nicht den Finanzminister. Ich frage deshalb, ob vielleicht ein Druckfehler vorliegt (große Heiterkeit), da ich mir nicht denken kann, daß eine solche Vorlage ohne den Finanzminister aufgestellt sein kann.

Präsident v. Bennigsen: Die Vorlage ist abgedruckt, wie sie an das Präsidium gelangt ist.

Abg. Langerhans: Auch die Minorität des Abgeordnetenhauses, die gestern gegen das Gesetz, betreffend den Bau der Stadtbahn gestimmt hat, ist mit der Budgetkommission darin einverstanden, daß sie die Vollendung der Bahn durch den Staat, wie die Sachen einmal sich entwickelt haben, wünschen muß. Indessen sind nach meiner Ansicht seit dem Beginn dieses Unternehmens und bei dem Fortgang so viel Unregelmäßigkeiten vorgekommen, und ist auch die jetzige Vorlage noch so ungenau, daß wir den Regierungsbeamten und der Direktion, die diese Angelegenheiten bis jetzt geführt haben, nicht das Vertrauen schenken können, daß sie dieselben zweckmäßig weiterführen werden. Schon die Konzession zur Bahn durfte nicht ertheilt werden, wenn nicht die Gesellschaft hinreichende Mittel zur Fertigstellung der Bahn nachwies. Ueber die Fehler der Vorlage des Gesetzes zur Betheiligung des Staates an der Aktiengesellschaft zur Erbauung der Stadtbahn hat gestern schon der Herr Referent das Nöthige gesagt, auch trägt die Majorität des Hauses, die das damalige Gesetz angenommen hat, dafür die Mitschuld. Zu den auf 320,000 Mark veranschlagten Kosten der Verbreiterung der Gerinne bei den Werderschen Mühlen will die Regierung 80,000 Mark geben, die Frage ist: wer giebt denn den Rest von 240,000 Mark? Ferner verstehe ich nicht die Verlegung der Bahnlinien dahin, daß sie das Grundstück des Grafen Lehndorf durchschneidet, über dessen Ankauf, Angebot und Nachfrage um 1 Mill. Mk. auseinandergehen. Wenn gesagt wird, daß die Charité-Direktion und die medizinische Deputation sich für die Verlegung der Linie ausgesprochen haben, so ist das ganz natürlich, jeder Arzt wird sagen, es ist besser die Eisenbahnen nicht zu nahe den Kranken-Anstalten zu bauen; bedenken Sie aber, daß die Bahn vielleicht zehnfach so viel Kranke, als in jenem betreffenden Flügel der Charité liegen, in viel größerer Nähe stört, wenn sie durch die ganze Stadt dicht bei den Wohnhäusern vorbeigeht. Baut man in einer großen Stadt ein Krankenhaus, so ist es auch immer dem Lärm der Stadt mehr oder weniger ausgesetzt.

Handelsminister Achenbach: Mein ganzes Verfahren ist durch keine Nebenrücksichten geleitet, hätte ich diese gelten lassen, so würde die Lage vielleicht eine andere sein. Das Handelsministerium ist bei der landespolizeilichen Prüfung der Sache gezwungen worden, die nunmehr genommene Linie zu wählen. Was die städtischen Verhältnisse angeht, besonders die Zuschüttung des Königsgrabens, mit der die Verbreiterung des Gerinnes bei den Werderschen Mühlen zusammenhängt, so kann der Vorredner versichert sein, daß ich selbst persönlich diese Angelegenheit einem gedeihlichen Abschluß entgegenzuführen wünsche; auf der andern Seite ist aber diese Sache niemals als eine Aufgabe der Stadtbahn selbst betrachtet worden. Ich kann nur wünschen, daß in gemeinsamer Aktion mit der Stadt etwas Gedeihliches erreicht wird.

Damit schließt die General-Diskussion; ohne Debatte genehmigt das Haus die einzelnen Paragraphen und schließlich das Gesetz im Ganzen.

Abg. Pilet referirt hierauf Namens der Budgetkommission über den Antrag der Abgg. Bork u. Gen. betreffend die Bereitstellung eines Kapitals aus Staatsmitteln behufs Betheiligung der Geistlichen in den vormals großherzoglich hessischen Gebietstheilen an einer geistlichen Wittwenkasse. Die Regierung hat in Bezug auf diesen Antrag in der Kommission die Erklärung abgegeben, daß sie die Uebelstände, die daraus entstanden sind, daß die Kirchengemeinden des 1866 abgetretenen Kreises Biedenkopf ihren Antheil an der Geistlichenwittwenkasse in Hessen-Darmstadt verloren haben, ohne dafür Ersatz zu erhalten, vollkommen anerkenne und bestrebt sei, Abhilfe zu schaffen. Die vorbereitenden Schritte seien in dieser Richtung bereits gethan; zu ihrer Durchführung bedürfe es jedoch der Mithilfe der Synode Wiesbaden, bei deren Zusammentritt die Angelegenheit hoffentlich in dem gewünschten Sinne werde erledigt werden. — Die Kommission schlägt vor, mit Rücksicht auf diese Erklärung über den Antrag Bork zur Tagesordnung überzugeben.

Die Abgg. Bork und Wißmann bitten im Interesse der Förderung der Angelegenheit trotzdem ihren Antrag anzunehmen, der auf die Regierung einen zweckmäßigen Druck ausüben werde, den schreienden Mißständen so bald als möglich ein Ende zu machen.

Nach Ablehnung des Kommissionsantrages tritt das Haus dem Antrage Bork bei.

Es folgt der mündliche Bericht der Budgetkommission über die Petition des Magistrats und der Handelskammer zu Breslau, betreffend den Bau eines Oderhafens. Die Budgetkommission beantragt: Die Petition der Staatsregierung mit dem Ersuchen zu überweisen, mit der Stadtkommune Breslau in eine weitere Verhandlung zu treten über die baldige, unter Betheiligung des Staates vorzunehmende Herstellung eines Hafens in Breslau und demnächst dem Landtage darüber eine Vorlage zu machen.

Referent Abg. Rickert empfiehlt die Annahme des Kommissionsantrages, weil derselbe einem dringenden Bedürfniß abhelfe und eine Sache beseitige, die das Haus schon oft in Anspruch genommen.

Abg. Meyer (Breslau): Breslau entbehrt zur Zeit für die Oder jeden Hafens, in dem die Schiffe überwintern können, was schon große Schäden, namentlich beim Eisgang, hervorgerufen hat. Unzweifelhaft ist der Staat verpflichtet, wenigstens für Sicherheitshafen zu sorgen. Kamen aber die breslauer Interessenten und wollten einen Sicherheitshafen, so erwiderte die Regierung, daß für Breslau nicht blos ein Sicherheits-, sondern ein Handelshafen nothwendig sei, den aber die Stadt selbst bauen müsse. Bei den vielfachen Verhandlungen über die Sache ist namentlich betont worden, daß Breslau kein genügendes Interesse dokumentirt habe, aber die Stadt ist bereit, jederzeit den nöthigen Grund und Boden herzugeben. Entmuthigend mußte es auf die Privatthätigkeit der Stadt wirken, daß vor einigen Jahren einer Aktiengesellschaft, die den Hafen bauen wollte, die Konzession verweigert wurde und daß im Interesse der Militärverwaltung die Schifffahrt in der Nähe Breslaus auf der unteren Oder sehr erschwert wird. Ferner wurde von der Regierung behauptet, daß die Hafenanlage Sache der Stadt sei und daß sich diese namentlich über das Terrain schlüssig zu machen habe. Betreffs dieses Terrains besteht aber schon seit Jahren ein scharfer Interessenkampf, den nur die Regierung entscheiden kann, indem sie sich für einen bestimmten Hafenplatz ausspricht und feststellt, in welcher Weise die Interessenten zur Beitragsleistung herangezogen werden sollen. Da der Kommissionsantrag die Regierung gewissermaßen auffordert, mit einem solchen Plane vorzugehen, so empfehle ich die Annahme des Kommissionsantrages.

Handelsminister Achenbach: Es handelt sich bei den Verhandlungen nicht um die Anlage eines Sicherheits-, sondern eines Handelshafens, und ich bezweifle, daß die Stadt Breslau sich freuen würde, wenn die Regierung dazu überging, ausschließlich einen Sicherheitshafen anzulegen. Es ist aber bedenklich, ohne Weiteres einen Handelshafen für ein städtisches Gemeindewesen herzustellen. Außer Breslau können auch andere Städte der Monarchie den gleichen Anspruch erheben, und dies würde zu Zuständen führen, deren finanzielle Tragweite sich heute gar nicht übersehen läßt. Ich muß daher davor warnen, anzunehmen, daß im Allgemeinen, ohne ganz besondere Gründe, es Aufgabe des Staates sei, auf Staatskosten Handelshäfen da anzulegen, wo solche als zweckmäßig oder nothwendig erscheinen. Eine derartige Auffassung würde nur dazu führen, daß die betreffenden Interessenten die Hände in den Schoß legten und dem Staate die Initiative überließen. Das Projekt ist überhaupt früher nicht zu meiner Kenntniß gekommen, und erst aus Anlaß der Verhandlungen in der Budgetkommission habe ich den Oberpräsidenten zur Meinungsäußerung darüber aufgefordert. Ich war daher gar nicht in der Lage, bereits früher zu dem Projekte Stellung zu nehmen. Dem Antrage Ihrer Kommission stimme ich zu.

Der Antrag wird darauf angenommen.

Es folgt der mündliche Bericht der Budgetkommission über die Petition der Einschätzungskommission für die Klassensteuer in der Stadt Bochum, enthaltend eine Beschwerde wegen der gegen ihren Willen von der Bezirksregierung ausgeführten Erhöhungen der Klassensteuerveranlagung pro 1877/78. Die Kommission beantragt über die Petition zur Tagesordnung überzugehen.

Referent Abg. Rickert bezeichnet die Petition als eine materiell und substanziell nicht genügend motivirte, namentlich fehle der Nachweis, daß die Stadt Bochum dem Gesetze gemäß eingeschätzt habe. Auch über die angeblich im Westen herrschende größere Theuerung der Lebensverhältnisse fehle der Nachweis, so daß sich der Antrag auf Uebergang zur Tagesordnung empfehle.

Abg. Berger beruft sich bereffs der größeren Theuerung im Westen auf das Zeugniß der Abgeordneten aus den westlichen Provinzen. Um eine annährend ausgleichende Gerechtigkeit auszuüben, habe die Stadt Bochum die Klassensteuer ermäßigt. Beispielsweise sei es vorgekommen, daß ein Mann mit einem Jahreseinkommen von 2100 Mark ⅛ seines Einkommens für Klassen- und Kommunalsteuern habe ausgeben müssen. Das beweise klar, daß eine Reform der Steuerveranlagung dringend geboten erscheine. Jedenfalls sei es rathsam, die Petition der Regierung zur Berücksichtigung überzuweisen.

Dagegen wird der Antrag auf Uebergang zur Tagesordnung angenommen.

Nachdem mehrere Petitionen betreffend Wittwenpensionen, Gehaltszulagen u. s. w. ohne Debatte erledigt sind, geht das Haus zur Berathung des Berichtes der Budgetkommission über die Petition des Vorstandes des Vereins „Berliner Baumarkt" betreffend das Submissionsverfahren über. Die einzelnen Klagepunkte sind in folgende vier Abtheilungen gruppirt: A. Dem Unternehmer werden einseitig die Lasten und Gefahren aufgebürdet, selbst für solche Fälle, wo er nicht allein, oder wo er überhaupt nicht die Disposition in Händen hat. B. Den Verpflichtungen des Unternehmers gegenüber fehlt es an Bestimmungen, durch welche die Behörden gebunden sind. C. Die Submissionsbedingungen sind überhaupt zu unbestimmt gehalten, so daß sie die Willkür zu vielen Spielraum lassen und die Unternehmung zu einem Hazardspiel machen. D Uebelstände, welche nicht in den Bedingungen selbst, sondern in der Anwendung derselben seitens der Behörde liegen. — Wenn auch in der Petition zugegeben wird, daß die meisten Bedingungen nur eine Abwehr gegen unlautere Elemente sein sollen, so glauben Petenten doch, daß dieser Zweck nicht erreicht würde, daß vielmehr solide Unternehmer in vielen Fällen ausgeschlossen worden, reelle Arbeitsleistung nicht zur Geltung komme und das also durchgeführte System zur Demoralisation der Betheiligten und zur Niederdrückung des Gewerbes beitrage. Die Petenten beantragen deshalb: Das Haus möge eine Enquête-Kommission einsetzen, welche unter Zuziehung sachverständiger Kräfte, darunter auch die Unternehmer, die Aenderung des Submissionsverfahrens in Berathung zieht.

Die Kommission beantragt: in Erwägung, daß nach der Erklärung des Regierungskommissarius die Staatsregierung bereits in eine Prüfung und Revision der Submissionsbedingungen für Staatsbauten und Lieferungen eingetreten ist, die Petition der Staatsregierung mit der Aufforderung zu überweisen: a. bei der eingeleiteten Untersuchung auch Gewerbetreibende hinzuzuziehen; b. dem Landtage in dessen nächster Session über das Ergebniß der Untersuchung Mittheilung zu machen.

Referent Abg. Roestel (Landsberg) führt aus, wie in einzelnen Kontrakten Bedingungen aufgenommen seien, welche solide Geschäftshäuser von der Betheiligung an staatlichen Submissionen fern halten müssen und dieselben nur den mit dem Börsenspiel vertrauten Lieferanten zugänglich machen.

Abg. Löwe (Berlin): Die Regierung hat der Industrie nicht den richtigen Weg gewiesen, indem sie als größter Auftraggeber stets nur nach den niedrigsten Preisen die Aufträge ertheilte; das muß in vielen Zweigen vollständig demoralisirend wirken. Namentlich in der mechanischen Industrie muß Qualität und Konstruktion bezahlt werden und da müßte die Regierung ein gutes Beispiel geben. Die Regierung wisse sehr gut, wo der Schuh drückt, sie kennt auch den Weg, geht ihn aber nicht, wenigstens nur in den [illegible] Regierung zur Zeit des Aufschwungs der Industrie genöthigt war, ihre Werkstätten, die in dem erbärmlichsten Zustande waren, endlich einmal in Ordnung zu bringen, mußte sie sich an die auswärtige Industrie wenden. Die Regierung muß bei ihren Submissionen den Standpunkt verlassen, daß sie den Lieferanten immer als Behörde entgegentritt; sie ist in dem Falle nur gleichberechtigt mit denen, die einen Vertrag mit ihr eingehen. Wenn man die Schwierigkeiten gänzlich beseitigen will, muß man die Bedingungen der Submissionen nicht nur von den Beamten aufstellen lassen, die mit dem Gewerbe gar nichts zu thun haben, und die Beamten müssen nicht lediglich nach der Billigkeit der Preise entscheiden; denn billige Beschaffungen führen gewöhnlich bald zu Erneuerungen. Redner bittet, den Kommissionsantrag anzunehmen.

Abg Toepfer: Das Submissionsverfahren an und für sich ist nicht tadelnswerth, sondern nur die Ausführung desselben in einzelnen Fällen; Redner selbst habe darunter zu leiden gehabt, aber auf seine Beschwerde hin habe der Handelsminister den eklatantesten Uebelständen abgeholfen und den Wunsch ausgesprochen, daß ihm in jedem Falle Mittheilung von derartigen Vorkommnissen gemacht werden möge.

Geh. Regierungs-Rath Raymund: Die Regierung schließt sich den Anschauungen der Kommission an und hat deshalb die Revision des Verfahrens angeordnet; es kann ihr nur willkommen sein, wenn ihr Vorschläge aus den Kreisen der Interessenten gemacht werden.

Das Haus genehmigt hierauf den Antrag der Kommission, und vertagt sich bis Sonnabend 11 Uhr. Auf die Tagesordnung setzt der Präsident das Ausführungsgesetz zur Gerichtsverfassung und den heute eingegangenen Nachtrag zum Staatshaushaltsetat, der die Forderungen für die Neugestaltungen im Ministerium enthält. Bis zum Sonnabend ist allerdings die Frist von drei Tagen, während welcher eine Vorlage in den Händen der Mitglieder sein muß, um zur Berathung gelangen zu können, noch nicht abgelaufen; der Präsident fragt daher, ob jemand auf Grund dieser Geschäftsordnungsvorschrift Widerspruch erheben wolle.

Abg. Richter (Hagen): Nach den bisherigen Dispositionen mußten die Mitglieder annehmen, daß die Session am Sonnabend geschlossen werde, und nun wird der Schluß durch diese wichtige Vorlage in's Unbestimmte verzögert. Wenn wir Widerspruch erheben, so würden wir die Lage nicht erleichtern. Ich will aber nur darauf hinweisen, in welche mißliche Lage diejenigen Mitglieder kommen welche zugleich dem Reichstage angehören. Heute sollten die Arbeiten des Reichstages wieder voll und ganz aufgenommen werden, um die Etatsberathungen bis zum 1. April zu erledigen. Die Reichstagsmitglieder haben sich schon eine Unterbrechung gefallen lassen müssen, jetzt kehren sie zurück, und finden das Interesse der preußischen Abgeordneten durch eine so wichtige Vorlage abgezogen. Dadurch entsteht eine Kollision der Pflichten und Interessen, an der weder das Abgeordnetenhaus noch der Reichstag schuld ist; denn diese Lage ist lediglich durch die veränderte Stellung der Regierung hervorgetreten. Ich glaube, es wird einer Anregung kaum bedürfen, daß sich der Präsident mit dem Präsidenten des Reichstages wegen dieser Frage in Verbindung setzt.

Abg. Virchow schlägt im Interesse einer schnelleren Erledigung der Vorlage die Verbindung der ersten Berathung mit der zweiten vor, denn man könne doch nicht daran denken, das Gesetz an eine Kommission zu verweisen und gleichsam hinter den Coulissen zu verhandeln.

Abg. Windthorst (Meppen): Eine kommissarische Berathung halte ich ebenfalls nicht für angezeigt, dagegen möchte ich doch bitten, die zweite Lesung erst am Dienstag vorzunehmen; denn wir müssen erst die Regierung ausführlich hören, weil ich nicht zweifle, daß die mitgetheilten Motive das nicht motiviren, was beantragt ist. (Sehr richtig!) Um jeglichen Schein, als ob ich die Sache verzögern wollte,

abzuwenden, sehe ich mich heute schon in der Lage anzukündigen, daß, wenn bei Berathung der Vorlage der Finanzminister nicht anwesend sein, sondern ebenso fehlen sollte, wie seine Unterschrift unter der Vorlage, wir in der Lage sein werden, von dem Rechte Gebrauch zu machen, welches Artikel 60 der Verfassung uns giebt, den Minister zum Erscheinen aufzufordern. (Heiterkeit.) Die Sache kann keine Heiterkeit erregen, sie muß in der ernstesten und feierlichsten Form behandelt werden. Ich hoffe, daß das Haus meinen Plänen Beistand leisten wird. Ich habe sie vorher angekündigt, damit jeder überlegen kann, was zu thun ist.

Abg. Lasker hält es, selbst bei der drängenden Geschäftslage nicht für zweckmäßig, die erste und zweite Lesung zu verbinden; denn denen, die schon auf die Innehaltung der vorgeschriebenen Frist verzichtet haben, könne man doch diesen neuen Verzicht nicht zumuthen. Ein praktisches Resultat würde damit kaum zu erreichen sein, weil beide Lesungen am Sonnabend kaum zu Ende zu führen sein würden, so daß von selbst am Dienstag die Debatte fortgesetzt werden müßte; denn vor dem Nachtragsetat habe das Haus ja noch die Justizvorlage zu erledigen.

Abg. Virchow zieht seinen Antrag auf Verbindung beider Lesungen zurück und beantragt, das Ausführungsgesetz zur Gerichtsverfassung erst an zweiter Stelle auf die Tagesordnung zu setzen; denn nun habe es ja keine so große Eile mit derselben, weil auch der Nachtrag zum Etat an das andere Haus müßte Der Nachtrag zum Etat sei aber, momentan wenigstens, wichtiger als das Justizgesetz.

Das Haus entscheide sich aber für den Vorschlag des Präsidenten und wird am Sonnabend 11 Uhr zuerst das Ausführungsgesetz, und dann den Nachtragsetat berathen. — Schluß 2 Uhr.

---

24. Sitzung des Herrenhauses.

Berlin, 21. März. 11 Uhr. Am Ministertisch: Leonhardt und mehrere Kommissarien.

Erster Gegenstand der Tagesordnung ist die einmalige Schlußberathung über die Gesetzentwürfe, betreffend die Feststellung eines Nachtrages zum Staatshaushalts-Etat für das Jahr 1878/79.

Ref. Graf v. d. Schulenburg-Angern beantragt, dem Gesetzentwurf in Uebereinstimmung mit dem Hause der Abgeordneten unverändert die verfassungsmäßige Zustimmung zu ertheilen.

Das Haus tritt diesem Antrage bei.

Es folgt die einmalige Schlußberathung über den Gesetzentwurf, betreffend die Regulirung des standesherrlichen Rechtszustandes des fürstlichen Hauses zu Bentheim-Tecklenburg bezüglich der Herrschaft Rheda und der Grafschaft Hohen-Limburg.

Referent Dr. Dernburg stellt den Antrag, dem Gesetzentwurf in Uebereinstimmung mit dem Hause der Abgeordneten die verfassungsmäßige Zustimmung zu ertheilen.

Reg.-Komm. v. Goßler erklärt, daß die Regierung auf das endliche Zustandekommen des Gesetzes Gewicht lege und beantragt ebenfalls die unveränderte Annahme des Entwurfs.

Der Gesetzentwurf wird gemäß dem Antrage des Referenten angenommen.

Dritter Gegenstand der Tagesordnung ist die einmalige Schlußberathung über den Gesetzentwurf, betreffend die Regulirung des standesherrlichen Rechtszustandes des fürstlichen Hauses zu Sayn-Wittgenstein-Berleburg bezüglich der Grafschaft Wittgenstein-Berleburg und der Herrschaft Homburg an der Mark.

Auch hier beantragt der Referent Dr. Dernburg die Annahme in Uebereinstimmung mit dem Abgeordnetenhause.

Das Haus tritt diesem Antrage bei.

Demnächst folgt der mündliche Bericht der Justizkommmission über den Entwurf eines Ausführungsgesetzes zum deutschen Gerichtsverfassungsgesetze.

[illegible] Lippe beantragt den Beschlüssen des Abgeordnetenhauses überall beizutreten und nur bezüglich zweier Punkte von denselben abzuweichen. Letzteres bezieht sich auf die Bildung der Sitze und Bezirke der Amtsgerichte und auf die Zuständigkeit des Oberlandesgerichts Berlin in Landesstrafrechtssachen. Hier beantragt der Referent die Wiederherstellung der Herrenhausbeschlüsse, wonach die Sitze und Bezirke der Amtsgerichte durch Königliche Verordnung bestimmt werden sollen und die Zuständigkeit des Oberlandesgerichts Berlin, als oberster Instanz für Landesstrafrechtssachen ausgesprochen wird.

Die §§ 1—21 werden ohne Debatte angenommen.

Zu § 22 — Sitze und Bezirke der Amtsgerichte — bemerkt Justizminister Dr. Leonhardt, daß er keine Veranlassung habe, das Herrenhaus zu ersuchen, von seinem früheren Beschlusse abzugehen, weil diese Beschlüsse mit den Intentionen der Regierung vollkommen übereinstimmen.

Oberbürgermeister Bredt spricht sich ebenfalls für die Beibehaltung der früheren Beschlüsse aus, da durch die königl. Verordnung die Sitze und Bezirke der Amtsgerichte 8—9 Monate früher bestimmt sein würden, als wenn dies durch Gesetz geschähe, auch die bezüglichen Verhältnisse bei einer Regelung im Wege der Verordnung eine bessere objektive Würdigung finden würden. Wenn der Abg. Miquel sich gegen die Verordnung ausgesprochen habe, so scheint dies mehr der Ausdruck einer persönlichen Mißstimmung zu sein; jedoch hoffe er, daß die nationale Partei die in der heutigen „National-Zeitung" ausgesprochenen Grundsätze auch bethätigen werde, wonach sie sich nicht zum Schaden des Landes in eine Politik der Mißstimmung hineintreiben lassen wolle.

Graf v. d. Schulenburg-Beetzendorf ist durch den abweichenden Beschluß des anderen anderen Hauses überrascht gewesen. Derselbe scheine seinen Grund in dem Wogenschlag persönlicher Verstimmung zu haben. Es sei unbegreiflich, wie man erst für und dann gegen die Regelung der Materie durch königliche Verordnung sprechen und stimmen könne. Er verstehe auch nicht, weshalb man die Bestimmung der Sitze von denjenigen der Bezirke trennen wolle. Er bitte deshalb die Kommissionsanträge anzunehmen.

Justizminister Dr. Leonhardt: Wenn man darauf Gewicht legt, daß der reichsgesetzlich festgesetzte Termin innegehalten wird, so wird man die Bestimmung der Sitze und Bezirke der Amtsgerichte durch ein Gesetz nicht rechtfertigen können. Es ist meine feste Ueberzeugung, daß dieser Termin, bei einer Regelung der Angelegenheit durch Gesetz, nicht innegehalten werden kann. Das Zustandekommen der Justizorganisation zu der beabsichtigten Zeit hat aber eine hohe politische Bedeutung.

Graf Udo zu Stolberg spricht sich ebenfalls für die Beschlüsse des Herrenhauses aus, will aber ein gutes Wort für die des Abgeordnetenhauses sprechen, namentlich da sie auf Antrag der konservativen Partei gefaßt worden sind. Es wären namentlich praktische Bedenken, welche ihn veranlaßten, gegen diese Beschlüsse für die des Herrenhauses einzutreten.

Nach einem kurzen Schlußwort des Referenten für die früheren Beschlüsse des Herrenhauses wird § 22 nach der Fassung des Herrenhauses mit sehr großer Majorität angenommen.

Bei § 27, welcher den privilegirten Gerichtsstand der Standesherren in Angelegenheiten der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit aufhebt, beantragt v. d. Schulenburg-Beetzendorf, die früheren Beschlüsse des Herrenhauses, wonach dieser Gerichtsstand aufrecht erhalten bleibt, beizubehalten.

Referent Graf zur Lippe tritt für die Beschlüsse des Abgeordnetenhauses ein, namentlich um das Zustandekommen des Gesetzes in keiner Weise zu verhindern.

v. Knebel-Döberitz sieht in dem Beschlusse des Abgeordnetenhauses wieder einen Anklang an die unheilvolle Zeit von 1848. Man will hier wieder einmal mit den alten Traditionen brechen. Ein Volk aber, das seine Geschichte verläßt, verläßt sich selbst. Man habe den Beschluß im anderen Hause mit der Gleichheit vor dem Gesetze motivirt. Das sei der Kampf gegen die Vorrechte, in welchem auch die Vorpflichten aufgehoben werden. Er bittet deshalb den Antrag Schulenburg anzunehmen.

Justizminister Leonhardt legt das allergrößte Gewicht darauf, daß die Organisation rechtzeitig zu Stande komme. Trotzdem sieht er jetzt keine Veranlassung, sich gegen den Antrag Schulenburg zu erklären, da noch andere Differenz-Punkte mit dem Abgeordnetenhause bestehen und der Antrag den Intentionen der Staatsregierung entspreche.

Prof. Beseler weist darauf hin, daß die Gleichstellung vor dem Gericht nicht identisch sei mit der absoluten Gleichförmigkeit der Gesetze. Vor einigen Jahren habe man erst bei der Vormundschaftsordnung eximirt und auch in diesem Gesetze sei den Universitäten ein beschränkter besonderer Gerichtsstand belassen. Im Sinne einer historischen Rechtsanschauung und einer richtigen Politik müsse man den Antrag Schulenburg annehmen. Für das Zustandekommen des Gesetzes habe das Herrenhaus reichlich das seinige gethan.

Graf v. Brühl tritt ebenfalls für den Antrag Schulenburg ein. Aus Konnivenz gegen das andere Haus könne das Herrenhaus seine gegründete Meinung über eine Rechtsfrage nicht plötzlich ändern.

Prof. Dove erklärt nach seiner wissenschaftlichen und politischen Ueberzeugung in vollstem Einverständniß mit Beseler zu sein. Mit dem Beschlusse des Abgeordnetenhauses werde eine fruchtlose Demonstration für die égalité gemacht.

Generalstaatsanwalt Weber rekapitulirt alle Rechts- und Zweckmäßigkeitsgründe, mit denen er früher die Beschlüsse des Abgeordnetenhauses hier unterstützt hat und welche auch bei ihrer jetzigen Beschlußfassung für die Majorität der Kommission bestimmend gewesen sind.

Der Antrag des Grafen v. d. Schulenburg-Beetzendorf wird darauf in namentlicher Abstimmung mit 59 gegen 15 Stimmen angenommen.

§§ 29—48 werden ohne Debatte nach den Beschlüssen des Abgeordnetenhauses genehmigt.

Zu § 49a (Oberlandesgericht Berlin) befürwortet Justizminister Leonhardt auf das Lebhafteste die Annahme der Kommissionsbeschlüsse. Schon von formellem Standpunkte aus sei es für die Staatsregierung unmöglich, daß sie sich in solcher Weise in ihren Erwartungen über den Erfolg der Reichsjustizgesetze täuschen lasse.

Der Paragraph wird darauf nach den Beschlüssen des Herrenhauses mit sehr großer Majorität angenommen; dagegen ohne Debatte die übrigen Paragraphen der Vorlage unverändert nach den Beschlüssen des Abgeordnetenhauses; ebenso das Gesetz im Ganzen.

Ueber die Petition des Dr. Wachler zu Neudeck, betreffend die Auslegung des § 31 der Kreisordnung vom 13. Dezember 1872, geht das Haus auf den Antrag des Referenten v. Winterfeld zur Tagesordnung über.

Schluß 2¼ Uhr. Nächste Sitzung Sonnabend 11 Uhr. (Stadtbahn.)

Deutscher Reichstag.

22. Sitzung.

Berlin, 21. März. 2½ Uhr. Am Tische des Bundesrathes: Fürst Bismarck, Hofmann, Friedberg, Stephan u. A.

Drei neue Gesetzentwürfe sind eingegangen betreffend 1) Zuwiderhandlungen gegen die zur Abwehr der Rinderpest erlassenen Vieheinfuhrverbote; 2) den Bau von Eisenbahnen in Lothringen und 3) die Beglaubigung öffentlicher Urkunden; außerdem ein Bericht der Reichsschulden-Kommission. Die vom Reichstage beantragte Sistirung der gegen den Abg. Stöckel schwebenden Untersuchung ist nach einem Schreiben des Reichskanzlers angeordnet worden.

Auf der Tagesordnung steht die erste Berathung des Gesetzentwurfs über den Feingehalt von Gold- und Silberwaaren. Begründet ist das Gesetz durch die Unklarheit und Un[illegible] in den Verhältnissen des deutschen Edelmetallgewerbes, hervorgerufen durch die Verschiedenheit der gesetzlichen Bestimmungen über den Feingehalt in einigen Theilen und durch den gänzlichen Mangel solcher Bestimmungen in dem überwiegend größten Theile Deutschlands. Von 1845—57 wurden vergebliche Versuche gemacht, eine gesetzliche Regelung herbeizuführen, dann ruhten sie gänzlich. Im Jahre 1872 regten 155 deutsche Firmen beim Bundesrathe den Erlaß eines Reichsgesetzes an, über dessen Entwurf Fabrikanten, Kaufleute und Vertreter der Kunstindustrie gehört worden sind. Er bestimmt in seinem § 2: Auf Silberwaaren darf der Feingehalt nur in 800 oder mehr Tausendtheilen, auf Goldwaaren nur in 580 oder mehr Tausendtheilen angegeben werden. Der wirkliche Feingehalt darf weder im Ganzen der Waare noch auch in deren einzelnen Bestandtheilen bei Silberwaaren mehr als 8, bei Goldwaaren mehr als 5 Tausendtheile unter dem angegebenen Feingehalt bleiben. Bei Ermittelung des Feingehalts bleibt die Löthung außer Betracht. Die Angabe des Feingehalts geschieht durch ein Stempelzeichen (§ 3), welches die Zahl der Tausendtheile und die Firma des Geschäfts, für welches die Stempelung bewirkt ist, kenntlich macht. Ausländische Waaren, deren Feingehalt durch eine diesem Gesetze nicht entsprechende Bezeichnung angegeben ist, dürfen feilgehalten werden, wenn sie außerdem mit einem Stempelzeichen nach Maßgabe dieses Gesetzes versehen sind. (§ 4). Für die Richtigkeit des angegebenen Feingehalts haftet der Verkäufer der Waare. Ist deren Stempelung im Inlande erfolgt, so haftet gleich dem Verkäufer der Inhaber des Geschäfts, für welches die Stempelung erfolgt ist (§ 5). Gold- oder Silberwaaren, auf welchen der Feingehalt angegeben ist, dürfen mit anderen metallischen Stoffen nicht ausgefüllt sein; Verstärkungsvorrichtungen, welche im Innern der Waare angebracht sind, dürfen mit der letzteren metallisch nicht verbunden sein (§ 6). Endlich werden in § 7 die Strafbestimmungen (bis zu 1000 Mark oder Gefängniß) aufgeführt.

Abg. Diefenbach: Das vorliegende Gesetz ist aus der Initiative der Industriellen hervorgegangen und ich empfehle es Ihrer wohlwollenden Beurtheilung. Es ist eine Ergänzung zu dem Markenschutzgesetz vom Jahre 1874. Schon die Zünfte haben im Mittelalter sehr sorgfältig über den Feingehalt an Gold und Silber gewacht. Die später entstandene freie Fabrikation hat dieses Gewerbe zwar quantitativ gefördert, große Industrien sind in Pforzheim, Hanau, Gmünden und Berlin entstanden, aber sie hat durch die Konkurrenz zu einer qualitativen Verschlechterung des Materials geführt. Dadurch ist das deutsche Fabrikat im Gegensatz zum französischen und englischen auf den ausländischen Märkten diskreditirt worden, wie zahlreiche Konsularberichte beweisen. Daran ist hauptsächlich der Zwischenhandel Schuld, der geringwerthige Fabrikate von schönem Aussehen liebt. Es liegt auch ein Motiv dafür, daß man im Gegensatz zu allen anderen Industriezweigen die Gold- und Silberwaaren-Industrie hier einer besonderen Gesetzgebung unterwerfen will, in dem Umstande, daß diese Fabrikate einen sehr hohen Werth haben und daß hier durch die Stempelung eine Regelung der Angelegenheit möglich ist. Bei der jetzigen Lage der Industrie können wir einen allgemeinen Legirungszwang nicht einführen, da die Industrie einmal an geringwerthige Produktion auf verschiedenen Absatzgebieten gewöhnt ist. Ein allgemeiner Stempelungszwang würde erfahrungsgemäß die Industrie allzu sehr belästigen. Das Gesetz betritt den einzig richtigen Weg, indem es die Grenze festsetzt, von wo ab die gute Waare beginnt und die fakultative Stempelung gestattet. Die Disposition des Gesetzes ist einfach: Das Gesetz giebt eine Prämie für gute Fabrikation, die sie entschieden fördern wird. Ich bitte das Gesetz zur Regelung weniger technischer Fragen an eine Kommission von 7 Mitgliedern zu verweisen.

Abg. Dr. Bamberger: Das vorliegende unscheinbar aussehende Gesetz betrifft eine für unseren Gewerbefleiß sehr wichtige Materie, deren gesetzliche Regelung in demselben Grade schwierig ist. Obwohl das Produkt behutsamer und vorsichtiger Behandlung Seitens der verbündeten Regierungen wird dadurch die sorgfältigste Prüfung der Vorlage durch den Reichstag im Prinzip wie im Einzelnen nicht überflüssig gemacht, sondern ist im Gegentheil dringend geboten. Denn die Zahl derer, die sich in Regierungs- wie in Reichstagskreisen für die Sache interessiren, ist nicht groß, und so kann es leicht geschehen, daß sich einige Herren das Gesetz einmal ansehen, es ziemlich plausibel und unverfänglich finden, und eine außerordentlich wichtige Industrie plötzlich unter einem völlig neuen und nicht hinlänglich geprüften gesetzlichen Regime steht. Die Interessen stehen in diesen Dingen durchaus nicht so uniform da, wie sie nach den Ausführungen des Vorredners scheinen könnten. Die Mannigfaltigkeit der Desiderien in den Kreisen der Fabrikanten ist außerordentlich groß, und die Motive des Entwurfs selbst zeigen, wie sich der Verfasser der Bedenken, die Schritt für Schritt hier im Wege stehen, vollkommen bewußt gewesen ist. Er deutet sogar an, daß er durchaus nicht absolut sicher sei, gerade das Richtige getroffen zu haben, sondern daß nach Erwägung des pro und contra wahrscheinlich ungefähr das Richtige angenommen sei. Die Interessen der Fabrikanten und Verkäufer in großen Städten decken sich durchaus nicht mit denen der kleineren Orte. Den Grund, daß wir mit Hilfe dieses Gesetzes im Auslande solider, respektabler, mit einer besser verkäuflichen Waare dastehen würden kann ich durchaus nicht zugeben. Die Frage des Exports nach dem Auslande wird durch dies Gesetz gar nicht berührt, da es ausdrücklich erklärt, daß Vorschriften über die zu exportirenden Waaren nicht gemacht werden sollen. Sehr wesentlich ist aber die Unterscheidung in Beziehung auf die Vorschriften für das Silber und das Gold. Aeußerlich ist diese Grenzlinie allerdings nicht sehr scharf gezogen, für denjenigen aber, der mit dem historischen Gange dieser legislativen Arbeit vertraut ist, und der auch nur einigermaßen zwischen den Zeilen zu lesen weiß, macht sich die Sache ganz anders. Bis vor Kurzem ist nur davon die Rede gewesen, ein Gesetz über den Feingehalt des Silbers zu erlassen; in diesem Sinne sind auch alle Vorarbeiten gemacht worden und wenn Sie sehen, von welcher Seite aus dem Publikum der wesentlichste Druck ausgeübt worden ist, so finden Sie, daß 150 Silberwaarenfabrikanten den Ton angegeben haben. Vergleichen wir die gegenwärtige Gesetzgebung auf diesem Gebiete in den verschiedenen Staaten, so zeigt sich eine so bunte Mannigfaltigkeit, daß man kaum durchkommen kann. Herr Arthur v. Studnitz hat sich bemüht, eine Tabelle aufzustellen, ich mache mich aber anheischig, noch eine ganze Reihe von Notizen zu diesem Verzeichniß zu liefern, welche zeigen, daß wir einen Anhaltspunkt an der auswärtigen Gesetzgebung gar nicht haben. Ebenso gewährt die praktische Erfahrung durchaus keine Handhabe zur Beurtheilung; sie hat das eine Mal das vorgezogen, was sie das andere Mal gemißbilligt hat. Fragen wir uns aber, wie wir überhaupt zu dieser Art der Gesetzgebung kommen, so müssen wir eingestehen, daß sie eine Erbschaft der weitest zurückgehenden Zeit der gewerblichen Verfassungen ist. Sie stammt aus den Zunftverfassungen, die sich selbst überwachten und für die Solidität der Waare ihres Handwerks Sorge trugen. Nachdem im Allgemeinen die Ordnung der Gewerbe den Weg verlassen hat, der durch die enge Zunftpraxis gegeben war, scheint es mir doch etwas bedenklich, nun noch einmal darauf zurückzugreifen, um so mehr, als die meisten Staaten, deren Gesetzgebung sich neuerdings mit der vorliegenden Materie befaßt hat, im Sinne der Befreiung des Gewerbes gearbeitet haben. Zu einer absoluten Befreiung ist allerdings keine von ihnen durchgedrungen, aber keiner hat auch einen Schritt rückwärts gemacht. Die allgemeine Tendenz ging dahin, den Zwang zr beseitigen. Die Wichtigkeit, welche man früher dieser Materie beilegte, lag in den anderen gesellschaftlichen und gewerblichen Verhältnissen. Gold und Silber als Besitz spielte damals eine ganz andere Rolle als heute; es war gewissermaßen eine Regulirung des Verkehrs in den Gegenständen aus Edelmetall, weil sie als Tauschwerthe und als Hauptmaterial für die Ausprägung gelten. Die Goldschmiedezunft war ja lange in England die Bankierszunft, und noch heute, wenn ich nicht irre, werden die bankers in England zu der Goldschmiedezunft gerechnet. Also die Gesichtspunkte der älteren Gesetzgebung sind durch die Entwickelung des Gewerbewesens verdrängt worden. Deutschland hat in dieser Industrie eine günstige Stellung, da diese Industrie, aufgewachsen unter dem Regiment der absoluten Freiheit, im Auslande verhältnißmäßig bedeutende Geschäfte macht. Ehe wir also in diese blühende Industrie mit Beschränkungen eingreifen, sollen wir sehr vorsichtig sein, wenn wir nicht ganz sicher sind, das Richtige zu treffen. Ich will dahin gestellt sein lassen, ob wir gerade ausnahmsweise diese Industrie oder das Publikum bevormunden dürfen. Ich will auf einen anderen Punkt aufmerksam machen, dessen Regelung außerhalb der Ziele dieses Gesetzes liegt. Unsere Gold- und Silberwaaren unterscheiden sich von denen der westeuropäischen Kulturländer weniger durch ihre schlechtere Qualität als vielmehr durch ihr geringeres Gewicht. Zur Illustrirung meiner Angaben lege ich hier zwei Zuckerzangen auf den Tisch des Hauses nieder. Eine solche Fabrikation regelt sich nach allgemeinen Kulturgesetzen und nicht durch einen Zwang von oben. Wie unsere ganze Kultur von Osten nach Westen gegangen ist, so wird auch die Qualität des Silbers immer besser, je weiter man nach Westen kommt, in Breslau ist es elflöthig, in Berlin zwölflöthig und in Frankreich vierzehnlöthig. Das Gesetz führt zwar nicht unbedingt den Legirungszwang ein, aber es wirkt indirekt darauf hin indem es Alles diskreditirt, was als geringwerthig keinen Stempel tragen darf. Will man das aber, dann muß man konsequenterweise zu einer amtlichen Kontrole kommen, wie das fast in allen anderen Ländern der Fall ist. Das Gesetz enthält aber eine solche Bestimmung nicht. Allerdings ist die amtliche Kontrole namentlich bei fertigen Waaren unmöglich und vor der Fertigstellung der Waaren außerordentlich erschwert. Man muß sich überhaupt nicht vorstellen, daß in dem Verkehre mit Silber- und Goldwaaren die große Leichtigkeit des Betruges die Regel bildet. Die Hauptgarantie für die Güte der Waare liegt auch in den Ländern mit amtlicher Kontrole nicht in der öffentlichen Macht, sondern in der Beziehung zwischen dem Fabrikanten und dem Detailverkäufer. Bei den meisten Waaren aus edlem Metalle spielt die Façon eine größere Rolle im Kaufwerth, als die Qualität des Edelmetalls. Die Untersuchungen, welche man 1866—68 in Belgien hierüber gemacht hat, haben das evident erwiesen. Also von einer Sicherung des Publikums gegen Uebervortheilung kann man nicht so ohne Weiteres sprechen. Bei großen Objekten sichert sich das Publikum aber durch Erkundigung bei den Fabrikanten. Außerdem ist der Verkäufer vollkommen zivilrechtlich verantwortlich. Die Interessenten sind über dieses Gesetz der widersprechendsten Meinung, aber darin stimmen sie überein, daß die couranteste Artikel 4—5 Mark Silber enthalten, worauf also die Differenz in dem Feingehalte um einige Tausendtheile entschieden keinen Einfluß üben würde. In Süddeutschland haben wir eine seit 100 Jahren florirende Industrie, die viel mehr Ausfuhr aufweist, als Einfuhr. Allerdings ist die Statistik darüber nicht sehr zuverlässig, da verschiedene Waaren zusammen geworfen sind, aber wenn wir neben 400 Zentner Einfuhr 1000 Zentner Ausfuhr finden, so spricht das für eine bedeutsam entwickelte Industrie. Als in Belgien die betreffende Gesetzvorlage auf der Tagesordnung stand und die Regierung Emissäre in andere Länder schickte, um die dortige Industrie zu studiren, berichtete der nach Deutschland Geschickte, daß hier die Gold- und Silberfabrikation höchst vollkommen sei, weil der Deutsche zu jedem Gehalte fabriziren könne, und betreffs derselben volle Freiheit genieße. Wir haben also keinen Anlaß, mit Zwang einzugreifen, namentlich so lange wir das Monopol nicht haben. Wenn man Fälschungen und Uebervortheilungen des Publikums befürchtet, so ist dies bei anderen Artikeln, Zigarren, Leder ꝛc. ebenfalls zu befürchten, ja hier kann die Uebervortheilung viel größer sein, als bei den Goldwaaren, die von den kleinen Leuten gekauft werden. Wenn der Vorredner betreffs des Remediums, des Feingehaltes und der Grenzlinie desselben auf Englands und Frankreichs Beispiel exemplifizirt hat, so muß ich doch bemerken, daß speziell in England die Sache nicht konform regulirt ist, sondern daß beinahe jede Stadt ihre besonderen Gebräuche und zwingenden Vorschriften hat, je nachdem es das Gewerbebedürfniß verlangt. In Hessen stellt der Goldarbeiter selbst den Feingehalt fest, während wir uns an den gesetzlichen Zustand Baierns anlehnen, nur daß dort die Kontrole sehr diskutabel ist. Die fakultative Markirung des Feingehaltes von Gold und Silber ist übrigens nur in den Grenzen möglich und ohne den Zwang, wie er in Baiern besteht.

Auch Pforzheim hat nach längerer Erfahrung sich nicht gut befunden bei Einführung eines gewissen Zwanges. Diese ganze Industrie wurde in Süddeutschland durch französische Industrielle eingeführt. Es war damals Sitte, daß die Landesväter die Industrie ihres Landes durch Hereinziehen fremder Industrien in verdienstlicher Weise zu heben suchten, und so hat der Markgraf von Würtemberg, ebenso der von Baden u. s. w. französische Fabrikanten kommen lassen, die in der Zeit von 1760 bis 1770 dort die Industrie gründeten, die sich seitdem so reich entwickelt hat. Nach kurzer Zeit wurde damals auch der Legirungszwang eingeführt. Aber 1827 haben die pforzheimer Fabrikanten verlangt, daß die Freiheit wieder hergestellt werde und ist seitdem, weil es ihren Wünschen und den Bedürfnissen ihrer Industrie entsprach, die Freiheit bei ihnen eingeführt worden, die wir jetzt wieder beschränken sollen. Ich schließe mich dem Antrage auf Ueberweisung an eine Kommission an, welche das Material der Regierung prüfen soll. Man wirft der liberalen Richtung jetzt oft Gesetzmacherei vor; hier haben wir einmal Gelegenheit, zu zeigen, ob wir wirklich sei leicht daran gehen, neue Gesetze zu machen. Deswegen lassen Sie uns ernstlich prüfen, ob wir uns zu diesem Schritte entschließen.

Abg. Most: Es ist gut, daß die Regierung anfängt in gewerbliche Dinge einzugreifen; das Gehen- und Machenlassen hat sich als ein Gehen- und Machenlassen des Betrugs herausgestellt. Durch eine derartige Freiheit hat unsere Goldwaarenindustrie sich immer mehr verschlechtert und der Export abgenommen. Die Vorlage wird aber keine Wunder erzielen, vielmehr werden zu einer gründlichen Hebung der betreffenden Industrie ganz andere Mittel anzuwenden sein. Nur durch Einführung des Legirungszwanges kann eine dauernde Hebung der Goldwaarenindustrie bewirkt und den deutschen Goldwaaren wieder Vertrauen im Ausland erworben werden. Wenn die Vorlage Gesetz wird, dann hängt man dem Schwindel nur ein gesetzliches Mäntelchen um. Außerdem sind die angedrohten Strafen viel zu gering und die Händler werden sie, des Gewinnes wegen, riskiren. Die Motive erkennen selbst an, daß eine unmittelbare günstige Wirkung von dem Gesetze nicht zu erwarten ist, und es kommt mir so vor, als ob der Bundesrath sich dem Publikum gegenüber erst einen Spaß machen, erst die Wirksamkeit des Gesetzes probiren will. Die Sachverständigen, welche man gehört hat, sind wahrscheinlich Händler, Goldschacherer, Goldjuden mosaischer und christlicher Konfession gewesen; diese haben ein Interesse daran, daß nicht unmittelbar in ihren Betrieb eingegriffen wird. Hätte man die Arbeiter und eigentlichen Fabrikanten befragt, die hier sehr wohl ein Wort mitreden konnten, so würde man gefunden haben, daß sie Alle, gestützt auf die in anderen Ländern gemachten Erfahrungen, für den Legirungszwang sind. Die Kommission wird den Gesetzentwurf auf das Gründlichste umzuarbeiten und bedeutende Verbesserungen vorzunehmen haben.

Abg. v. Miller (Weilheim): Die Vorlage wird wesentlich dazu beitragen, auf diesem Gebiete, in welches nach und nach Betrug und Uebervortheilung eingeschlichen sind, Treue und Ehrlichkeit wieder einzuführen. Man wird nicht mehr das Publikum mit einer Marke täuschen können. Im Auslande kann das deutsche Silber schon deswegen keinen besonderen Werth haben, weil bei uns zu viele Legirungen bestehen; diesem Zustande wird durch das Gesetz ein Ende gemacht werden. Dagegen halte ich es für sehr richtig, daß man den Legirungszwang nicht eingeführt hat, weil wir viele Fabriken haben, die nicht mit einer höheren Legirung arbeiten können. Das würde entschieden kein Vortheil für die Arbeiter sein. Das Gesetz ist eine Wohlthat für Deutschland und wird der Verwilderung, die auf diesem Gebiete der industriellen Thätigkeit eingerissen ist, Einhalt gebieten.

Der Gesetzentwurf wird einer Kommission von 14 Mitgliedern zur Berathung überwiesen.

Ohne Debatte erledigt das Haus die dritte Berathung der Rechnungen der Kasse der Oberrechnungskammer und des Rechnungshofes des deutschen Reichs für das Jahr 1875, und geht dann zur weiteren Spezialberathung des Etats über. Aus dem Etat des Reichskanzleramtes war der Titel 1: Gehälter und Stationszulagen der Kontrolbeamten der Zölle und Verbrauchssteuern des Kapitel 3 (Reichskommissariate) auf Antrag des Abg. Grumbrecht der Budgetkommission überweisen, um zu prüfen, ob es sich nicht empfehle, diese Beamten zu Reichsbeamten zu erheben

Der Referent Abg. Schmid (Würtemberg) plaidirt für die unveränderte Bewilligung der geforderten 301,600 M., indem er ausführt, daß sich erhebliche Unzuträglichkeiten aus dem bisherigen Verhältnisse nicht ergeben hätten.

Abg. Grumbrecht widerspricht dieser Behauptung und verweist darauf, daß auch das Reichskanzleramt das Vorhandensein dieser Unzuträglichkeiten anerkannt habe, indem es dem Bundesrath eine darauf bezügliche Vorlage gemacht habe. Der gegenwärtige Zustand sei völlig unhaltbar, denn der Reichstag könne doch nicht in jedem Jahre eine Pauschsumme bewilligen, ohne daß er von der Verwendung derselben im Einzelnen Kenntniß erhält.

Das Haus genehmigt den Titel unverändert.

Um 4½ Uhr wird die Etatsberathung für heute abgebrochen und nach dem Vorschlage des Präsidenten bis Dienstag 11 Uhr vertagt.

Abg. Schröder (Friedberg) fragt den Präsidenten, ob es nicht möglich wäre, im Laufe des Sonnabend eine Sitzung zu halten, denn es sei doch unangenehm, wenn besonders die Süddeutschen hier so lange unbeschäftigt sich aufhalten sollten. — Der Präsident von Forckenbeck bemerkt dagegen, daß die Sitzung des Abgeordnetenhauses voraussichtlich bis in die späten Nachmittagsstunden hinein dauern würde.

Abg. Stephani schlägt deshalb eine Abendsitzung für Sonnabend vor, damit der Reichstag zeige, daß an ihm die Schuld nicht liege, wenn der Etat bis zum 1. April nicht fertig werde, sondern an Denjenigen, die in so unglücklicher Weise über die Zeit des preußischen Abgeordnetenhauses und des Reichstages disponirt haben. Präsident v. Forckenbeck: Den Reichstag kann ein Vorwurf in dieser Beziehung keinenfalls treffen. Abg. Windthorst (Meppen) protestirt gegen jede Abendsitzung, die noch niemals einen guten Erfolg gehabt hätten; er könne nur wünschen, daß der Präsident sich mit dem Präsidenten des preußischen Abgeordnetenhauses ins Einvernehmen setzte.

Abg. Richter (Hagen) konstatirt, daß keiner der beiden Körperschaften irgend eine Schuld beizumessen sei; im Abgeordnetenhause sei man bis heute Morgen der Meinung gewesen, daß am Sonnabend die Session zu Ende sei, da habe plötzlich ein schnell improvisirtes Gesetz von der tiefsten, einschneidendsten Wichtigkeit eine gewisse Verwirrung angerichtet, aus der herauszukommen keine Initiative der Häuser ermöglichen wird. Es giebt keinen anderen Ausweg, als daß die beiden Präsidenten sich einigen. Das Ineinandergreifen der Thätigkeit beider Häuser ist zu bedauern; die Schuld trifft aber Jemanden, der eben so wenig mit der Leitung der Geschäfte des Landtags, wie mit denen des Reichstags zu thun hat.

Abg. v. Kleist-Retzow bittet um Auskunft, ob nach dem Dienstag die ganze Woche sitzungsfrei sein werde oder nicht, damit die Abgeordneten sich danach richten könnten und nicht wieder gezwungen wären, am Dienstag zu erscheinen, ohne daß sie hintereinander zu thun hätten.

Präsident v. Forckenbeck theilt mit, daß nach den Vereinbarungen mit dem Präsidenten des preußischen Abgeordnetenhauses der Dienstag, Donnerstag und Sonnabend dem Reichstage unbeschränkt freibleiben, und an diesen drei Tagen könne der Etat wesentlich gefördert werden.

Schluß 4¾ Uhr. Nächste Sitzung Dienstag 11 Uhr. (Etat und erste Lesung der heute eingebrachten Vorlagen.)

Brief- und Zeitungsberichte.

△ **Berlin**, 21. März. Wie ich heute aus verläßlicher Quelle höre, wir vermuthlich schon in den nächsten Tagen ein befriedigender Abschluß der in den Regierungskreisen schwebenden Personalfrage erreicht sein und zu Tage treten, denn schon heute ist über fast alle zu besetzenden Posten ein Einverständniß hergestellt. Da auch von Seiten des beurlaubten Ministers des Innern ein erneutes Abschiedsgesuch eingereicht worden ist, so kann auch die Besetzung dieses Postens bereits in die jetzt sich vollziehende Rekonstruktion des Staatsministeriums mit inbegriffen werden. (Nach einem Telegramm in unserer letzten Morgennummer wäre die Besetzung des Ministeriums des Innern mit dem bisherigen Oberpräsidenten von Hannover, Grafen Eulenburg, bereits erfolgt. Red. d. Pos. Ztg.)

— Der „Reichsanz." publizirt das Gesetz, betreffend die Stellvertretung des Reichskanzlers, vom 17. März 1878.

Lokales und Provinzielles.

Posen, 22. März.

r. Zur Feier des 81. Geburtsfestes des Kaisers fand gestern Abend 9 Uhr ein großer Zapfenstreich statt, an welchem sich die gesammten Trommler und Pfeifer, sowie sämmtliche Musikcorps der Garnison betheiligten. Unter zahlreicher Begleitung bewegte sich der imposante Zug von dem Wilhelmsplatze, wo von den Fenstern verschiedener Häuser bengalische Flammen erglänzten, durch die Wilhelmsstraße nach der Ecke der Landschaft, durch die Friedrichs- und Mühlenstraße nach der St. Martinsstraße, von da durch die große Ritterstraße nach dem Wilhelmsplatze, durch den südlichen Theil der Wilhelmsstraße, die Berg-, Breslauerstraße nach dem Alten Markt, und von da durch die Neuestraße zurück nach dem Wilhelmsplatze. — Heute Morgen wurde von einem Trommlercorps und dem Musikcorps des 6. Grenadier-Regiments Reveille geschlagen; der Zug bewegte sich durch dieselben Straßen der Stadt, die von einem zwischen 5—6 Uhr gefallenen, sehr starken Regen noch naß waren. 7 Uhr Morgens wurden durch eine Militär-Musikkapelle von der Vorderfront des Rathhauses ein Choral und mehrere andere Musikstücke geblasen. — Die öffentlichen und viele Privatgebäude sind mit schwarzweißen und schwarzrothweißen Fahnen geschmückt. Das Wetter ist trübe und regnerisch.

— Der Bundesrath hielt am Mittwoch eine Plenarsitzung unter Vorsitz des Reichskanzleramts-Präsidenten Hofmann, in welcher u. A. mündlicher Ausschußbericht bezüglich der bekannten Meinungsverschiedenheit über das Eigenthumsrecht an einem Wiesengrundstück bei Bastion Röder der Festung Posen erstattet wurde. Wie der „Reichsanz." meldet, wurde das betreff. Grundstück als Eigenthum des Reichs anerkannt.

r. Das Wasser der Warthe ist in andauerndem Fallen und hatte heute Morgen einen Stand von 10 Fuß 3 Zoll. Der höchste Stand (am Montag) betrug 11 Fuß 2 Zoll.

r. **Das Begräbniß** des Arbeiters Strybicki fand gestern Nachmittag zwischen 3—4 Uhr von dem Hause St. Martin 27 in üblicher Weise statt. Der Kirchenvorstand der St. Martins-Gemeinde hatte Leichenwagen nebst Pferden gestellt; dagegen wurde weder ein Kreuz vor dem Wagen getragen, noch begleitete ein katholischer Geistlicher den Leichenzug.

+ **Die Prüfung** der übrigen Einjährig-Freiwilligen hat Mittwoch und Donnerstag stattgefunden, von 9 Examinanden hat ebenfalls nur einer die gewünschte Berechtigung erhalten.

Telegraphische Nachrichten.

Heilbronn, 21. März. Der Erfinder der mechanischen Wärmetheorie, Robert v. Mayer, ist gestern Abend gestorben.

Wien, 21. März. Die österreichische Delegation setzte heute die Berathung über den 60-Millionen-Kredit fort. Nachdem Grocholski, Baron Fluck, Teutschl, Weeber, Greutner für die Bewilligung des Kredites gesprochen, Barenther, Tomaszuk, Strerumitz und Kuranda die Vorlage bekämpft hatten, wurde auf den Antrag des Kardinals Kutschker die Debatte geschlossen. Heute Abend findet eine zweite Sitzung der Delegation statt, in welcher als Generalredner Herbst und Süß, der erstere gegen, der letztere für die Vorlage das Wort nehmen werden.

Wien, 21. März. Der „Polit. Korresp." wird aus Athen gemeldet:

Die Aufständischen in Thessalien hätten bei Ayhia eine Schlappe erlitten und hätten diesen Ort aufgeben müssen, der Verlust der Türken sei aber ebenfalls ein bedeutender gewesen. Ferner wird in dieser Meldung bestätigt, daß Hobart Pascha die bei Volo lagernden Aufständischen vom Pelion veranlaßt habe, ihre Führer zu einer Zusammenkunft mit ihm nach einem zu diesem Zwecke für neutral erklärten Orte zu entsenden und daß er denselben im Namen des Sultans eine autonome Verwaltung für Thessalien angeboten habe, daß die Aufständischen indeß entschlossen seien, den Kampf für die Vereinigung mit Griechenland fortzusetzen. — Nach einer Mittheilung des Blattes aus Bukarest sind fast sämmtliche rumänische Truppen aus Bulgarien zurückgekehrt und bleiben vorläufig nur noch Widdin und Belgradschick von den Rumänen besetzt.

Athen, 21. März. Nach hier vorliegenden Nachrichten sind die Verhandlungen Hobart Paschas mit den Delegirten der provisorischen Regierung in Thessalien gescheitert, weil die Aufständischen auf der Vereinigung Thessaliens mit Griechenland bestehen.

Konstantinopel, 20. März. Die Ankunft Osman Paschas steht für nächsten Montag bevor, derselbe wird in Begleitung Reouf Paschas zurückkehren und soll mit großen Ehren empfangen werden. — Suleiman Pascha befindet sich im Seraskierate fortdauernd in Haft, seine Aburtheilung dürfte erst in vierzehn Tagen erfolgen. — Der italienische Gesandte Corti ist nach Rom berufen worden und beabsichtigt, noch heute die Reise dahin anzutreten. — Von den Russen werden, nachdem die Einschiffung der Truppen in Bujukdere von der Pforte nicht gestattet worden ist, die zur Einschiffung der Truppen in San Stefano erforderlichen Vorbereitungen getroffen.

Petersburg, 21. März. Die Substanz des publizirten Friedensvertrages läßt sich wie folgt rubriziren:

Art. 1. Montenegro erhält Nikfik, Gatzko, Podgorizza und Antivari. Art. 2. Montenegro wird unabhängig. Künftige Streitigkeiten unterliegen der schiedsrichterlichen Entscheidung Oesterreichs und Rußlands. Art. 3. Die neue serbische Grenze erstreckt sich bis Novibazar, Klein-Zwornik und Zakas. Serbisch Adakaleh wird geschleift. Art. 4. Die muselmännischen Landbesitzer in dem zedirten Lande erhalten ihren Besitz, welcher durch Andere gepachtet oder verwaltet wird. (?) Art. 5. Rumänien wird unabhängig. Sein Recht zur Kriegsentschädigung wird anerkannt. Art. 6. Bulgarien wird ein autonomes Fürstenthum, mit tributärer christlicher Regierung. Es erhält eine Nationalmiliz. Seine Grenzen sind vor der Evakuation Rumeliens durch eine russisch-türkische Spezialkommission festzustellen. Sie erstrecken sich vom Karadagh zur schwarzen Drina, zum See Beschik, zur Mündung des Struma und Karassus, an der Seeküste bis Burugruel, zum Rhodope-Gebirge und Kara-Balkan, zum Flusse Arda, nach Tschirmen, nördlich von Adrianopel bis Hakim-Tabiassi, am Schwarzen Meere, von Mangalia südlich des Tultscha-Sandschaks zur Donau oberhalb Rasgrads. Art. 7. Der Fürst von Bulgarien wird vom Volke gewählt, von der Pforte bestätigt und bedarf der Genehmigung der Großmächte. Kein Mitglied der regierenden Dynastien der Großmächte ist wählbar. Eine Notabelnversammlung wird unter Aufsicht russischer und im Beisein türkischer Kommissare eine neue Landesorganisation entwerfen, gemäß der der Donaufürstenthümer. Die Einführung derselben wird während zweier Jahre durch einen russischen Kommissar überwacht. Nach dem ersten Jahre können im Falle Uebereinkommens Spezial-Delegirte der anderen Mächte dem Kommissar beigegeben werden. Art. 8. Die türkischen Truppen verlassen Bulgarien. Die dortigen Festungen werden geschleift, das Kriegsmaterial und das Staatseigenthum verbleibt der Türkei. Bis zur Formation einer Nationalmiliz voraussichtlich während 2 Jahre, verbleiben russische Truppen in Bulgarien. Art. 9. Die Höhe des bulgarischen Tributes ist später durch Uebereinkommen der Mächte festzustellen. Art 10. Die Türkei ist berechtigt, die Straßen der Bulgarei zu benutzen mit bestimmten Restriktionen. Art. 11. Die Verhältnisse des Landbesitzes der Muselmänner werden analog den hierüber für Serbien getroffenen Bestimmungen geordnet. Art. 12. Die Donaufestungen werden geschleift. Die internationale Kommission der unteren Donau bleibt intakt. Art. 13. Die Pforte stellt die Schiffbarkeit der Sulina-Mündung her. Art. 14. In Bosnien und der Herzegowina werden Reformen eingeführt in Gemäßheit des Vorschlages der Mächte in der ersten Sitzung der Konstantinopeler Konferenz, jedoch mit solchen Modifikationen, wie dieselben unter Oesterreich, der Türkei und Rußland verabredet werden. Art. 15 betrifft die Besserung der Zustände in Kreta, Epirus und Thessalien. Art. 16 bezieht sich auf die Schutzmaßregeln der Türkei für Armenien gegen die Kurden und Tscherkessen. Art. 17. Für die in den letzten Ereignissen kompromittirten türkischen Unterthanen wird volle Amnestie gewährt. Art. 18. Die Türkei regulirt die persisch-türkische Grenze und zieht bezüglich Khotou's die Ansicht der vermittelnden Mächte in Betracht. Artikel 19. Die Kriegsentschädigung beträgt 1410 Millionen Rubel. Davon werden für zedirte Territorien 1100 Millionen Rubel angerechnet. Zedirt wird das Sandschak Tultscha, wobei sich Rußland das Recht des Austausches gegen den im Jahre 1856 zedirten Strich Bessarabiens vorbehält. Zedirt werden ferner Ardahan, Kars, Bajazid, Batum und das Land bis zur Kette des Soghanly-Dagh. Art. 20 betrifft die Abwickelung von streitigen Angelegenheiten russischer Unterthanen. Art. 21 enthält sekundäre Bestimmungen bezüglich der Verhältnisse von Einwohnern in den zedirten Territorien. Art. 22 sichert den Mönchen vom Berge Athos und den russischen Pilgern Schutz zu. Art. 23. Die früheren Verträge bezüglich des Handels 2c. werden wiederhergestellt. Art. 24. Der Bosporus und die Dardanellen bleiben in Friedenszeiten den Handelsschiffen offen. Art. 25. Die russischen Truppen evakuiren die europäische Türkei, Bulgarien ausgenommen, in 3 Monaten, die asiatische Türkei in 6 Monaten nach Herstellung des definitiven Friedens. Art. 26 enthält provisorische Bestimmungen bezüglich der Verwaltung der okkupirten Territorien bis zu deren Räumung. Art. 27. Die Pforte verspricht, türkische Unterthanen wegen etwaiger Beziehungen zur russischen Armee nicht zu verfolgen. Art. 28 enthält Bestimmungen über die Freigabe der Kriegsgefangenen. Art. 29. Die Ratifikationen der Friedenspräliminarien sollen binnen vierzehn Tagen in Petersburg ausgetauscht werden.

London, 21. März. Die „Times" hebt in der von ihr veröffentlichten Analyse des offiziellen Textes des russisch-türkischen Friedensvertrages, der im Wesentlichen der bereits bekannten Version entspricht, besonders hervor:

Daß Montenegro einen Gebietszuwachs erhalte, der zweimal so groß sei, als ihn die Montenegriner auf der Basis des „Uti possedetis" beanspruchen könnten und daß dieser Gebietszuwachs hauptsächlich in nordöstlicher Richtung erfolge. Ferner werde Serbien im Süden, in der Richtung von Novibazar und Pristina, beträchtlich vergrößert. Die bulgarische Grenze laufe weiter westlich, als früher angegeben worden, werde durch den Strumafluß gebildet und ziehe sich näher an Salonichi und bis auf nur wenige Meilen Entfernung von dieser Stadt heran. Bezüglich Bulgariens mache Rußland das Zugeständniß, daß ein Jahr nach Einführung der neuen Regierung in Bulgarien Delegirte der Pforte und der europäischen Mächte daran theilnehmen können. Endlich enthalte der Vertrag die Schlußbestimmung, daß nach Auswechselung der Ratifikationen Zeit und Ort für den formellen Friedensschluß vereinbart, die Präliminarien aber bereits nach der Ratifikation für beide Theile bindend sein sollen.

London, 20. März. Der englische Botschafter in Petersburg, Lord Loftus, hat am 18. Februar eine Note der russischen Regierung erhalten, in welcher mitgetheilt wird, daß ein von dem Hauptquartier eingegangenes Telegramm die Nachricht bestätige, daß drei Aerzte und ein Korrespondent englischer Nationalität als Kriegsgefangene behandelt worden seien, obgleich General Gurko den Befehl ertheilt hatte, sie freizulassen. Dieselben seien unglücklicher Weise auch durch Unteroffiziere ungebührlich behandelt worden. Der Oberstkommandirende bedauere auf das Lebhafteste dieses Vorkommniß und habe unverzüglich die Untersuchung der Angelegenheit und die strenge Bestrafung der Schuldigen angeordnet.

Verantwortlicher Redakteur: Dr. Julius Wasner in Posen.
Für das Folgende übernimmt die Redaktion keine Verantwortung.

Telegraphische Börsenberichte.

Fonds-Course.

Frankfurt a. M., 21. März. Fest.

[Schluß-Kurse.] Lond. Wechsel 20, 422. Pariser Wechsel 81, 22, Wiener Wechsel 170, 30. Böhmische Westbahn 148½. Elisabethbahn 143¾. Galizier 210. Franzosen*) 217¼. Lombarden*) 62 Nordwestbahn —. Silberrente 56⅛. Papierrente 53. Russ. Bodenkredit 75½. Russ. 1872 —. N. Russ. 84⅝. Amerikaner 1885 100½. 1860er Loose 105½. 1864er Loose 250, 60. Kreditaktien*) 197. Oesterr. Nationalbank 678, 00. Darmst. Bank 108½. Berliner Bankver. —. Frankfur. Wechselbank —. Oesterr.-deutsche Bank —. Meininger Bank 74. Hess. Ludwigsbahn 79. Oberhessen —. Ung. Staatsloose 150, 20. Ung. Schatzanw. alt 100⅝. do. neue 94⅛. do. Ostb.-Obl. II. 63 Centr.-Pacific 101⅝. Reichsbank 155⅛. Reichsanl. 96⅝. Oest. Goldrente 63. Ung. Goldrente 76.

Nach Schluß der Börse: Kreditaktien 197, Franzosen 217¼, 1860er Loose —, Galizier —, österr. Goldrente —, ungarische Goldrente —, Neue Russen =.

*) per medio resp. per ultimo.

Abends. [Effekten-Sozietät.] Kreditaktien 197⅜, Franzosen 217½, 1860er Loose —, Galizier 209½, Ungar. Goldrente —, ungar. Schatzanweis. I. Emission —, do. II. Emis. —, Lombarden —, österreich. Goldrente 62½, Silberrente —, Papierrente —, Reichsbank —, Neueste Russen 84 1/16. Fest.

Wien, 22. März. Fest bei geringem Verkehr. Bahnen und Renten mehr gefragt, Devisen matter.

[Schlußkurse.] Papierrente 62, 50. Silberrente 66, 30. 1854er Loose 107, 00. Nationalbank 795, 00. Nordbahn 1990, 00. Kreditaktien 231, 40. Franzosen 255, 00. Galizier 246, 50. Kasch.-Oderberg 103, 70. Pardubitzer —, —. Nordwestb. 109, 25. Nordwestb. Lit. B. —. — London 119, 40. Hamburg —, —. Paris 47, 50. Frankfurt —, —. Amsterdam 98, 60. Böhm. Westbahn —. —. Kreditloose 163, 50. 1860er Loose 111, 50. Lombarden 73, 25. 1864er Loose 136, 00. Unionbank 63, 75. Anglo-Austr. 100, 00. Napoleons 9, 54½. Dukaten 5, 60. Silbercoup. 105, 70. Elisabethbahn 169, 25. Ung. Prämienanl. 77, 50. Marknoten 58, 70. Türkische Loose 14, 00. Oesterr. Goldrente 74, 10. Ung. Goldrente 89, 10.

Produkten-Börse.

Berlin, 21. März. Wind: NW. — Barometer: 28.2. — Thermometer: 5° R. — Witterung: Veränderlich.

Weizen loko per 1000 Kilogramm M. 180—225 nach Qualität gef., gelber per diesen Monat—, per April-Mai 205,5—206 bezahlt, per Mai-Juni 207—207,5 bezahlt, per Juni-Juli 209,5—210 bez., per Juli-August 209,5—210 bez. — **Roggen** loko per 1000 Kilogr 135—147 M. nach Qualität gefordert, russischer 135—138,5 ab Bahn bezahlt, inländischer 142—146do., per diesen Monat —, per April-Mai 147,5—148,5 bez., per Mai-Juni 145,5—146 bez., per Juni-Juli do., per Juli-August — bez. — **Gerste** loko per 1000 Kilogramm M. 125—200 nach Qualität gef.— **Hafer** loko per 1000 Kilogramm 95-165 nach Qualität gef., ost- und westpreußischer 120-140, russischer 105—140, pommerscher 130—140, schlesischer 130—140, galizischer —, böhmischer 128—140, feiner russischer 145—150 ab Bahn bez., per diesen Monat — bez. per April-Mai 138 bez., per Mai-Juni 140 bez., per Juni-Juli 142,5 bez. — **Erbsen** per 1000 Kilogramm Kochwaare 155—195 nach Qualität, Futterwaare 136—153 nach Qualität. — **Raps** per 1000 Kilogramm — bez. — **Rübsen** — bez. — **Leinöl** loko per 100 Kilogr. ohne Faß 60,5 bez. — **Rüböl** per 100 Kilogramm loko ohne Faß 68 bez., mit Faß — bez., per diesen Monat — bez., per März-April 67,6 bezahlt, per April-Mai 67,5—67,3 bez. per Mai-Juni 67,6—67,5 bez., per Juni-Juli 67 bez., per Juli-August 66,7 bez., per September-Oktober 65,5 bez. — **Petroleum** (raffin.) (Standard white) per 100 Kilogramm mit Faß loko 24,4 bezahlt, per diesen Monat 24 bezahlt, per März-April 24 bez., per April-Mai — bez., per September-Oktober 25,8—25,7 bezahlt. — **Spiritus** per 100 Lit. à 100 pCt. = 10,000 pCt. ohne Faß 52,5 bez., per diesen Monat 52 nominell, per März-April do., per April-Mai 52,2—52,3—52,2 bez., per Mai-Juni 52,4—52,6—52,4 bezahlt, per Juni-Juli 53,4—53,5—53,4 bezahlt, per Juli-August 54,3—54,5—54,4 bezahlt, per August-September 54,8—55—54,9 bezahlt. — **Mais** per 1000 Kilo lokoalter 135—145 gefordert do. neuer —, defekter moldauer —, def. russischer —, geringer russ. —, rumänischer 137—140 ab Bahn bez., bessarabischer do. bez., def. rumänisch. — bez. — **Roggenmehl** Nr. 0 u. 1 per 100 Kilogramm Brutto inkl. Sack per diesen Monat 19,75 bez., per März-April do., per April-Mai 19,85—19,80 bez, per Mai-Juni 20 bez., per Juni-Juli 20,15 bezahlt, per Juli-August 20,25 bez. — **Mehl** Nr. 0 28,00—27,00 Nr. 0 und 1 26,50—25,50. Roggenmehl Nr. 0 22,25—20,00, Nr. 0 und 1 19,50—17,50 per 100 Kilogr. Bruttoinkl. Sack. (B.- u. H.-Ztg.)

Stettin, 21. März. **An der Börse.** (Amtlicher Bericht.) Wetter: veränderlich + 5° R., Barometer: 28. 3. Wind: WSW.

Weizen wenig verändert, per 1000 Kilo loko gelber geringer 173 bis 182 M., mittel 184—202 M., feiner bis 208 M., weißer geringer 180 bis 192 Mk., mittel 193—205 Mk., feiner bis 213 Mk., per Frühjahr 209,5—208,5—209 Mk. bez., per Mai-Juni 209,5—209—209,5 M. bez., per Juni-Juli 211,5—211 M. bez., per Juli-August — M., per September-Oktober 210 M. bez. u. Br. — Roggen fest, per 1000 Kilo loko inländischer 131 bis 142 M. bez., russischer 131—141 Mk., abgelaufene Anmeldung 143 M. bez., per Frühjahr 144—143,5—144 bis 143,5 M. bez., per Mai-Juni und per Juni-Juli do. M. bez., per September-Oktober 144—145—144 M. bez. — Gerste stille, per 1000 Kilo loco Brau- 160—174 M., Futter- 118 bis 137 Mk. bez. — Hafer ruhig, per 1000 Kilo loko alter 146—156 Mk., neuer 120 bis 135 Mk. — Erbsen ohne Handel. — Winterrübsen geschäftslos. — Rüböl unverändert, per 100 Kilo loko ohne Faß bei Kleinigkeiten 71,5 Mk. Br., per März 69 Mk. Br., per April-Mai 68 M. Br., 67,75 M. Gd., per September-Oktober 65 M. Br. — Spiritus etwas fester, per 10,000 Liter Proz. loko ohne Faß 50,7 M. bez., mit Faß — Mk. bez, per Frühjahr 50,5 M. bez., per Mai-Juni 51,5 Mk. bez., per Juni-Juli 52,6 Mk. bez., per Juli-August 53,6 Mk. bez., per August-September 54,1 M. bez. — Angemeldet: 5000 Ztr. Roggen. — Regulirungspreise: Weizen 209 M., Roggen 144 M., Rüböl 69 Mk., Spiritus 50,5 M. — Petroleum loko 11,8 Mk. bez., Kleinigkeiten 11,9 M. bez., Regulirungspreis 11,8 Mk. (Ostsee-Ztg.)

Meteorologische Beobachtungen zu Posen. 1878.

Datum.	Stunde.	Barometer 260' über der Ostsee.	Therm.	Wind.	Wolkenform.
21. März	Nachm. 2	27" 11'''33	+ 4°2	NW 2	bedeckt Ni.
21. "	Abnds. 10	27" 9'''66	+ 3°6	W 2-3	bedeckt St. Ni.
22. "	Morgs. 6	27" 7'''12	+ 2°2	NW 1	bedeckt Ni.

Wasserstand der Warthe.

Posen, am 20 März Mittags 3,40 Meter.
" " 21 " " 3,32 "

Berlin, 21. März. Die Meldungen der auswärtigen Börsen hatten ziemlich fest gelautet; eine friedliche Auffassung der Lage war im Allgemeinen vorherrschend. Die wiener Vorbörse eröffnete etwas besser, und auch hier trat sogleich recht feste Stimmung auf die Tagesordnung. Franzosen stellten sich 1½, Kredit-Aktien 2½ Mark über den gestrigen Schlußkurs; russische Anleihen zogen 1⅛ Prozent, andere fremde Renten ⅛—½ Prozent an, und die Haltung war im Allgemeinen recht günstig. Doch blieben die Umsätze wie bisher außerordentlich beschränkt, und die Spekulation zurückhaltend, da Anregung von außerhalb fast ganz fehlte. Die Ultimo-Regulirung hat begonnen und beherrscht bereits einigermaßen den Markt. Dabei erscheint die Annahme nicht ganz unbegründet, daß sich namentlich die internationale Spekulation in den letzten Wochen bereits bedeutend entlastet hat, und daß in einzelnen Papieren sogar ein Decouvert bestehen dürfte. Auch lagen etwas mehr Aufträge aus Privatkreisen vor, welche auf einzelnen Gebieten langsam anziehende Bewegung begünstigten. Der Lokalmarkt blieb zunächst noch hinter den internationalen Spielpapieren zurück. Doch waren auch Rheinisch-Westfälische Eisenbahn-Aktien im Ganzen fest; rumänische Eisenbahnpapiere besser, und im Allgemeinen herrschte eine etwas freundlichere Stimmung. — Die gegen baar gehandelten Eisenbahnwerthe konnten als recht fest bezeichnet werden; doch blieben die Umsätze gering. Für Laurahütte herrschte gute Meinung, und auch in Bergwerks-Papieren fanden etwas mehr Umsätze statt. Diskonto-Kommandit-Antheile wurden besser bezahlt; andere Bank-Aktien blieben aber vernachlässigt. Industriepapiere behaupteten sich gut. Anlagewerthe blieben recht fest, jedoch still. Besonders günstige Meinung erhält sich für vierprozentige Anleihen und Prioritäten. Ausländische Eisenbahn-Obligationen fanden bei fester Haltung wenig Beachtung. Die zweite Stunde verlief bei stillem Geschäft recht fest. Per ultimo handelte man Franzosen zu 434,50, Lombarden zu 124,50, Kredit-Aktien zu 394,50—395, Laurahütte zu 75—73,25, Diskonto-Kommandit-Antheile zu 118—118,40. Görlitzer Stamm-Prioritäten zogen 1,10 an, rumänische Obligationen 1,40, wiener Unionbank 4½ M., Gelsenkirchen verlor ¾, Wilhelmine Viktoria 1. Der Schluß war fester.

Fonds- u. Aktien-Börse.

Berlin, den 21. März 1878.

Preußische Fonds und Geld-Course.

Consol. Anleihe	4½	105.00 bz G
do. neue 1876	4	96,75 bz
Staats-Anleihe	4	96,25 bz
Staats-Schldsch.	3½	92,70 G
Kur- u. Nm. Sch.	3½	91,25 bz
Od.-Deichb.-Obl.	4½	101,50 B
Berl. Stadt-Obl.	4½	101 80 G
do. do.	3½	89,75 bz
Cöln. Stadt-Anl.	4½	102.00 G
Rheinprovinz do.	4½	102,90 bz
Schldv. d. B. Kfm.	4½	101,00 B
Pfandbriefe:		
Berliner	4½	101,30 G
do.	5	105,60 bzG
Landsch. Central	4	95 00 bz
Kur- u. Neumärk.	3½	85,10 G
do. neue	3½	84 20 B
do.	4	95,10 bz
do. neue	4½	102,90 bz
N. Brandbg. Cred.	4	
Ostpreußische	3½	83 80 G
do.	4	95,10 G
do.	4½	101,80 bz
Pommersche	3½	83 9[illegible] bz
do.	4	95,10 bz
do.	4½	102,10 bz B
Posensche, neue	4	95 00 bz
Sächsische	4	94,90 bz
Schlesische	3½	85,30 G
do. alte A. u. C.	4	96,00 G
do. neue A. u. C.	4	94,90 G
Westpr. rittersch.	3½	83,90 bz
do.	4	95,80 bz
do.	4½	101 50 bz
do. II. Serie	5	104.70 bz
do. neue	4	
do.	4½	102,20 bz
Rentenbriefe:		
Kur u. Neumärk.	4	96,00 bz
Pommersche	4	95,90 B
Posensche	4	95,90 bz
Preußische	4	95,90 bz
Rhein- u. Westfäl.	4	98,70 bz
Sächsische	4	96 25 bz
Schlesische	4	95,90 bz G
Souvereigens		20,35 bz
Napoleonsd'or		
do. 500 Gr.		
Dollars		4,18 G
Imperials		16,67 G
do. 500 Gr.		
Fremde Banknot.		
do. einlösb. Leipz.		
Französ. Banknot.		81,20 bz
Oesterr. Banknot.		170,60 bz
do. Silbergulden		
Russ. Noten.		218,40 bz

Deutsche Fonds.

B.-A. v. 55 a 100th.	3½	139,00 bz
Hess. Prsch. a 40th.	—	242,60 bz G
Bad. Pr.-A. v. 67	4	121,40 B
do. 35fl.-Obligat.	—	135,00 G
Bair. Präm.-Anl.	4	
Brschw. 20thl.-L.	—	82,00 bz G
Brem. Anl. v. 1874	4½	101,75 G
Cöln-Md.-Pr.-A.	3½	111,00 bz G
Dess. St. Pr.-Anl.	3½	117,00 bz
Goth. Pr.-Pfdbr.	5	107,50 bz
do. II. Abth.	5	105,90 bz
Hb. Pr.-A. v. 1866.	3	173 50 B
Lübecker Pr.-Anl.	3½	170,00 bz
Meckl. Eisenbsch.	3½	
Meininger Loose.	—	18,70 B
do. Pr.-Pfdbr.	4	104,50 bz G
Oldenburg. Loose	3	138,50 bG
D. G.-C.-B.-Pf. 110	5	100,25 bz
do. do.	4½	92,50 bz
Dtsch. Hypoth. unk.	5	100,50 bz G
do. do.	4½	95,25 bzG
Mein. Hyp.-Pfd.	5	100,25 G
Nrdd. Grder.-H.A.	5	94,25 B
do. Hyp.-Pfdbr.	5	94,25 bz G
Pomm. H.-B. I. 120	5	99,00 bz
do. II. IV rkz. 110	5	93,00 bz

Pomm. III. rz. 100	5	90,90 bz
Pr. B-C-H-Br. kd.	5	100,00 G
do. unk. rückz. 110	5	101,75 bz G
do. do. 100	5	100,75 bz G
Pr. C.-B.-Pfdb. kd.	4½	100,20 B
do. unk. rückz. 110	5	107,25 bz
do. (1872 u. 74)	4½	
do. (1872 u. 73)	5	
do. (1874)	5	
Pr. Hyp.-A-B 120	4½	95,00 bzG
do. do.	5	95 25 bzG
Schles. Bod.-Cred.	5	99,00 B
do. do.	4½	93,50 G
Stett. Nat.-Hyp.	5	96 50 bz G
do. do.	4½	95,50 G
Kruppsche Oblig.	5	107 60 bz G

Ausländische Fonds.

Amerik. rckz. 1881	6	102 00 bz
do. do. 1885	6	99,70 B
do. Bds. (fund.)	5	100,20 bz
Norweg. Anl.	4½	
New-Yrk. Std.-A.	6	105,00 B
do. do.	7	108,10 G
Oestr. Gold-Rente	4	63,20 bz B
Oestr. Pap.-Rente	4½	53,20 bz B
do. Silb.-Rente	4½	56,10 G
do. 250 fl. 1854	4	96,50 B
do. Cr. 100 fl. 1858	—	300,80 bz
do. Lott.-A. v. 1860	5	105,25 bz G
do. do. v. 1864	—	253,00 B
Ung. St.-Eisb.-Akt.	5	70,00 G
do. Loose.	—	149,80 bG
do. Schatzsch. I.	6	101,00 B
do. do. kleine	6	101,00 B
do. do. II.	6	94,25 bz
Italienische Rente	5	
do. Tabak-Obl.	6	
do. do. Aktien	6	
Rumänier.	8	92,80 bz
Finnische Loose	—	37,10 G
Russ.-Centr.-Bod.	5	76,50 G
do. Engl. A. 1822	5	82,50 bzG
do. do. A. v. 1862	5	83,20 bz G
Russ.-Engl. Anl.	3	
Russ. fund. A. 1870	5	
Russ. cons. A. 1871	5	84 20 bz
do. do. 1872	5	84,20 bz
do. do. 1873	5	84,25 bz
do. Bod.-Credit	5	75,40 bz
do. Pr.-A. v. 1864	5	160,50 bz
do. do. v. 1866	5	158,80 bz
do. 5. A. Stiegl.	5	66,25 G
do. 6. do. do.	5	82,00 B
do. Pol.-Sch.-O.	4	80,50 bz
do. do. kleine	4	80,00 bz B
Poln. Pfdb. III. E.	5	66,00 bz
do. do.	4	
do. Liquidat.	4	57,75 bz G
Türk. Anl. v. 1865	5	8,20 G
do. do. v. 1869	6	
do. Loose vollgez.	3	25,25 bz

*) Wechsel-Course.

Amsterd. 100 fl. 8 T.	168,50 bz
do. 100 fl. 2 M.	167,75 bz
London 1 Lstr. 8 T.	20,40 bz
do. do. 3 M.	20,31 bz
Paris 100 Fr. 8 T.	81,20 bz
Blg. Bkpl. 100 F. 8 T.	
do. do. 100 F. 2 M.	
Wien öst. Währ. 8 T.	170,00 bz
Wien öst. Währ. 2 M.	169 00 G
Petersb. 100 R. 3 W.	217,80 bz
do. 100 Rub. 3 M.	217,30 bz
Warschau 100 R. 8 T.	218,00 bz

*) Zinsfuß der Reichs-Bank für Wechsel 4, f. Lombard 5 pCt., Bankdisconto in Amsterdam 3, Bremen —, Brüssel 2½ Frankfurt a. M. 4½, Hamburg—, Leipzig—, London 2, Paris 2, Petersburg 6, Wien 4½ pCt.

Bank- und Credit-Aktien.

Badische Bank.	4	104,00 G
Bk. f. Rheinl. u. Westf.	4	35,50 G
Bk. f. Sprit- u. Pr-H.	4	45,50 bz G
Berliner Bankverein.	fr.	39,00 G
do. Comm.-B. See.	fr.	112,00 G
do. Handels-Ges.	4	67,00 bzG
do. Kassen-Verein.	4	145,30 G
Breslauer-Disc.-Bk.	4	59.60 bz G
Centralbk. f. Bauten	4	4,40 B
Centralbk. f. Ind. u. H.	fr.	71,25 bzG
Cent.-Genossensch.-B.	fr.	11,50 G
Chemnitzer Bank-V.	4	76,75 bz
Coburger Credit-B.	4	71,00 G
Cöln. Wechslerbank	4	67,00 bz
Danziger Bank	fr.	27,00 G
Danziger Privatbank	4	103,50 bB
Darmstädter Bank	4	107 80 bz
do. Zettelbank	4	96 80 G
Dessauer Creditbank	4	61,00 B
do. Landesbank	4	110,75 G
Deutsche Bank	4	92,20 bzB
do. Genossensch.	4	87,25 G
do. Hyp.-Bank	4	80,60 bz
do. Reichsbank	4½	
do. Unionbank	fr.	17,00 G
Disconto-Comm.	4	118,50 bz
do. Pro.-Discont.	4	
Geraer Bank	4	73,50 bzG
do. Handelsbank	4	47,50 G
Gew.-B. H. Schuster	fr.	
Gothaer Privatbank	4	86 00 G
do. Grundcreditbk.	4	102,00 bz B
Hypothek. (Hübner)	4	94 10 bzG
Königsb. Vereinsbank	4	83 10 G
Leipziger Creditbank	4	104,70 G
do. Discontobank	4	62,75 bzG
do. Vereinsbank	fr.	
do. Wechselbank	fr.	40,50 bz G
Magdeb. Privatbank	4	106,00 G
Mecklenb. Bodencredit	4	63 75 B
do. Hypoth.-Bank	4	60,50 bG
Meininger Creditbank	4	73,80 bzG
do. Hypothekenbk.	4	93,50 B
Niederlausitzer Bank	4	78,00 G
Norddeutsche Bank	4	135,50 G
Nordd. Grundcredit.	4	74,75 G
Oesterr. Credit	4	
do. Deutsche Bank	fr.	
Ostdeutsche Bank	fr.	
Posener Spritactien.	4	39,75 bz G
Petersb. Discontobank	4	102 00 G
do. Intern. Bank	4	91 50 bz
Posen. Landwirthsch.	4	46,00 G
Posener Prov.-Bank	4	102,40 G
Preuß. Bank-Anth.	4½	
do. Bodencredit	4	96,00 B
do. Centralboden.	4	117,00 bz G
do. Hyp. Spielh.	4	122,00 bzB
Product.-Handelsbank	4	82,25 bzG
Provinz.-Gewerbebk.	4	21,75 bzG
Rittersch. Privatbank.	fr.	0,40 B
Sächsische Bank	4	103,90 B
do. Bankverein	fr.	
do. Creditbank	fr.	104,75 G
Schaaffhaus. Bankv.	4	53,00 bzG
Schles. Bankverein	4	79 80 G
Schles. Vereinsbank	fr.	52,75 G
Südd. Bodencredit	4	112,00 bz
Thüringische Bank	fr.	74,50 G
Vereinsbank Quistorp	fr.	0,10 bzG

Industrie-Aktien.

Brauerei Patzenhofer	4	95,50 G
Dannenb. Kattun	4	17,50 B
Deutsche Baugesel.	4	60,50 G
Deutsch. Eisenb.-Bau.	4	5,80 G
Dtsch. Stahl- u. Eisen.	4	
Donnersmarckhütte	4	22,10 bzG
Dortmunder Union	4	6,80 bzG
Egell'sche Masch.-Act.	4	13 25 bzG
Erdmannsd. Spinn.	4	11,50 G
Flora f. Charlottenb.	4	
Frist u. Roßm. Nähm.	4	27 00 B
Gelsenkirch.-Bergw.	4	86,50 bz
Georg-Marienhütte	4	65 50 B
Hibernia u. Shamr.	4	43 00 B
Immobilien (Berl.)	4	72,00 bG
Kramsta, Leinen-F.	4	56,00 B
Lauchhammer	4	18,00 bzG
Laurahütte	4	73 25 G
Luise-Tiefbau-Bergw.	4	19,50 G
Magdeburg. Bergw.	4	119,00 bz G
do. Spritfabrik	4	
Marienhütte Bergw.	4	55,00 bz B
Massener Bergwerk	4	
Menden u. Schw. B.	4	53,00 B
Oberschles. Eis.-Bed.	4	32,30 bz
Ostend	4	
Phönix B.-A. Lit. A.	4	43,00 bzB
Phönix B.-A. Lit. B.	4	28,00 B
Redenhütte	4	2,75 bz G
Rhein.-Nass. Bergwerk	4	80,00 B
Rhein.-Westfäl. Ind.	4	
Stobwasser Lampen	4	11,25 bz
Union-Eisenwerk	fr.	
Unter den Linden	4	15,25 G
Berl. Bau-V.	fr.	115,00 B
Westend (Quistorp)	fr.	
Wissener Bergwerk	4	
Wöhlert Maschinen	4	8,10 bz

Eisenbahn-Stamm-Aktien.

Aachen-Mastricht	4	18 75 bz G
Altona-Kiel	4	127,60 B
Bergisch-Märkische	4	75,00 bz G
Berlin-Anhalt	4	86,75 bz G
Berlin-Dresden	4	9 00 bz G
Berlin-Görlitz	4	14,80 bz G
Berlin-Hamburg	4	172,75 bz
Berliner Nordbahn		
Brl.-Potsd.-Magdeb.	4	77,50 bz G
Berlin-Stettin	4	104,90 bz
Bresl.-Schw.-Freibg.	4	66,90 bz
Cöln-Minden	4	94,08 bz
do. Litt. B.		
Halle-Sorau-Guben	4	14 25 bz
Hann.-Altenbeken	4	11 25 bz B
do. II. Serie		
Märkisch-Posener	4	18,30 bz G
Magd.-Halberstadt	4	105,75 bz G
Magdeburg-Leipzig	4	
do. do. Litt. B.	4	
Münster-Hamm	4	
Niederschles.-Märkisch	4	96,75 bz G
Nordhausen-Erfurt	4	18,60 bz
Oberschl. Litt. A. u. C.	3½	122 75 bz B
do. Litt. B.	3½	115,25 bz G
do. Litt. E	5	
Ostpreuß. Südbahn	4	38,40 bz
Pomm. Centralbahn	fr.	
Rechte Oder-Uferbahn	4	99,10 bz G
Rheinische	4	106 90 bz
do. Litt. B. v. St. gar.	4	93,50 bz G
Rhein-Nahebahn	4	9,10 bz G
Stargard-Posen	4½	101,00 bz B
Thüringische	4	112 75 bz
do. Litt. B. v. St. gar.	4	90,50 B
do. Lit. C. v. St. gar.	4½	100,25 bz G
Weimar-Geraer	4½	35,90 B
Albrechtsbahn	5	15,10 bz G
Amsterdam-Rotterd.	4	114 50 bz
Aussig-Teplitz	4	133,00 bz B
Baltische	5	
Böhm. Westbahn	4	74 25 bz
Brest-Grajewo	4	40,90 bz B
Brest-Kiew	4	60,75 bz
Dux-Bodenbach	4	14,50 G
Elisabeth-Westbahn	5	71,50 bz G
Kaiser Franz Joseph	5	55,00 bz
Galiz. (Karl Ludwig)	5	105,00 bz G
Gotthard-Bahn	fr.	44,10 G
Kaschau-Oderberg	5	43,50 bz G
Ludwigsh.-Bexbach	4	
Lüttich-Limburg	4	16,00 bz G
Mainz-Ludwigshafen	4	
Oberhess. v. St. gar.	—	
Oestr.-frz. Staatsbahn	4	
do. Nordwestbahn	5	186,00 bz
do. Litt. B.	5	74,00 bz
Reichenb.-Pardubitz	4½	37,60 bz G
Kronpr. Rudolfsbahn	5	49,40 G
Rjask-Wyas	5	
Rumänier	4	24,80 bz G
Russische Staatsbahn	5	115,25 G
Schweizer Unionbahn	4	6,60 bz
Schweizer Westbahn	4	16 75 bz
Südösterr. (Lomb.)	4	
Turnau-Prag	4	34.00 bz
Vorarlberger	5	46,50 bz G
Warschau-Wien	4	161 00 G

Eisenbahn-Stammprioritäten.

Altenburg-Zeitz	5	
Berlin-Dresden	5	22 00 G
Berlin-Görlitzer	5	32,00 bz G
Berliner Nordbahn	fr.	
Breslau-Warschau	4	
Chemn.-Aue-Adorf	fr.	37,00 G
Crefeld-K. Kempen	5	
Gera-Plauen	fr.	28 50 bz G
Halle-Sorau-Guben	5	35,75 bz G
Hannover-Altenbek.	5	23,60 bz G
do. II. Serie	5	
Leipz.-Gaschw.-Ms.	5	
Märkisch-Posen	5	78 30 bz G
Magdeb.-Halberst. B.	3½	69,25 bz G
do. do. C.	5	99,10 bz G
Münster-Enschede	5	
Nordhausen-Erfurt	5	39 50 bz G
Oberlausitzer	5	20,25 bz G
Ostpreuß. Südbahn	5	86,00 bz G
Rechte Oderufer-Bahn	5	107,40 G
Rheinische	4	
Rumänische	8	73,00 bz G
Saalbahn	5	15,50 G
Saal-Unstrutbahn	5	
Tilsit-Insterburg	5	
Weimar-Geraer	5	

Eisenbahn-Prioritäts-Obligationen.

Aach.-Mastricht	4½	
do. do. II.	5	99,50 G
do. do. III.	5	
Berg.-Märkische I.	4½	
do. II.	4½	100,50 B
do. III. v. St. g.	3½	85,80 B
do. do. Litt. B.	3½	85,80 B
do. do. Litt. C.	3½	78,00 bz G
do. IV.	4½	
do. V.	4½	99,90 bz G
do. VI.	4½	99,90 bz G
do. VII.	5	103,00 bz
Aachen-Düsseldorf I.	4	92,00 G
do. do. II.	4	92,00 G
do. do. III.	4½	99,25 G
do. Düss.-Elb.-Pr.	4	
do. do. II.	4½	
do. Dortmd.-Soest	4	92,00 G
do. do. II	4½	98,75 G
do. Nordb. Fr. W.	5	103,10 G
do. Ruhr-Cr.-K.	4½	
do. do. II.	4	92,00 G
do. do. III.	4½	
Berlin-Anhalt	4	
do.	4½	100,75 G
do. Litt. C.	4½	100,75 G
Berlin-Görlitz	5	101,00 B
do. do. Lit. B.	4½	89,40 G
Berlin-Hamburg	4	95,00 B
do. do. II.	4	95,00 B
do. do. III.	5	103,20 bz G
Berl.-Potsd.-M. A.B.	4	
do. do. C.	4	92,75 G
do. do. D.	4½	99,10 B
do. do. E.	4½	
Berlin-Stettin I.	4½	
do. do. II.	4	94,40 bz G
do. do. III.	4	94,40 bz G
do. IV. v. St. g.	4½	102,60 bz
do. VI. do.	4	94,20 B
do. VII.	4½	99,75 G
Bresl.-Schw.-Freibg.	4½	
do. do. Litt. G.	4½	95,90 bz
do. do. Litt. H	4½	94,50 bz G
do. do. Litt. I.	4½	94,50 bz G
Cöln-Minden IV.	4	94,30 G
do. do. V.	4	92,75 B
do. do. VI	4½	99,50 bz G
Halle-Sorau-Guben	4½	101,60 bz
do. do. C	4½	101,75 G
Hannov.-Altenbek. I.	4½	96,25 G
do. do. II.	4½	93,75 G
do. do. III.	4	95,30 bz G
Märkisch-Posener	5	102,00 G
Magdeb.-Halberstadt	4½	
do. do. de 1865	4½	99,40 bz
do. do. de 1873	4½	99,00 bz
do. Leipzig	4½	101,20 B
do. do.	4	98,25 bz G
do. Wittenberge	4½	99,50 G
do. do.	3	
Niederschles.-Märk. I.	4	
do. II. a 62½ Thlr.	4	
do. Obl. I. u. II.	4	97,75 B
do. do. III. conv.	4	94,50 G
Nordhausen-Erfurt I.	5	96,75 G
Oberschlesische A.	4	
Oberschlesische B.	3½	
do. C.	4	
do. D.	4	
do. E.	3½	85,60 bz G
do. F.	4½	
do. G.	4½	
do. H.	4½	101,25 bz G
do. v. 1869	5	101,10 bz
do. v. 1873	4	91,40 bz
Oberschles. v. 1874	4½	
do. Brieg-Neisse	4½	98,50 G
do. Cos.-Oderb.	4	
do. do.	5	103,00 bz B
do. Niedschl. Zwgb.	3½	78,05 G
do. Starg. Pos.	4	
do. do. II.	4½	
do. do. III.	4½	
Ostpreuß. Südbahn	4½	
do. Litt. B.	5	
do. Litt. C.	5	
Rechte-Oder-Ufer	5	99,80 B
Rheinische	4	
do. v. St. gar.	3½	87,25 G
do. von 1858, 60	4½	101,00 G
do. von 1862, 64	4½	101,00 G
do. von 1865	4½	101,00 G
do. 1869, 71, 73	5	103,40 bz
do. v. v. 1874 77	5	
Rh.-Nahe v. St. g.	4½	101,75 G
do. II. do.	4½	101,75 G
Schlesw.-Holstein.	4½	
Thüringer I.	4	
do. II.	4½	
do. III.	4	
do. IV.	4½	
do. V.	4½	100,50 G

Ausländische Prioritäten.

Elisabeth-Westbahn	5	70,10 bz G
Gal. Karl-Ludwig. I.	5	86 80 G
do. do. II.	5	85 75 G
do. do. III.	5	83.70 bz G
do. do. IV	5	83 30 G
Lemberg-Czernow. I.	5	65,40 G
do. II.	5	65,40 bz
do. III.	5	60 60 bz B
do. IV.	5	58 00 B
Mähr.-Schles. Crzb.	fr.	18,50 bz G
Mainz-Ludwigsbahn	5	
do. do.	5½	
Oesterr.-Franz. Stsb.	3	329,70 G
do. Ergänzungsn.	3	313 75 b
Oesterr.-Franz. Stsb.	5	[illegible]6,50 G
do. II. Em.	5	96 50 bzG
Oesterr. Nordwestb.	5	75,50 bz
Oest. Nrdwstb. Litt. B.	5	67,00 G
do. Geldpriorität.	5	
Kronpr. Rud.-Bahn	5	66 90 bz
do. do. 1869	5	63,90 bzG
do. do. 1872	5	63,50 G
Rab-Graz Pr.-A.	4	69,90 bz
Reichenb.-Pardub.	5	64,[illegible] G
Südösterr. (Lomb.)	3	238,[illegible] bz G
do. do. neue	3	239,[illegible] bz G
do. do. 1875	6	
do. do. 1876	6	
do. do. 1877	6	
do. do. 1878	6	
do. do. Oblig.	5	[illegible],00 G
Baltische, gar.	5	[illegible],00 G
Brest-Grajewo	5	[illegible]4 80 bz G
Charkow-Asow. g.	5	[illegible]6,75 G
do. in Lstr. a 20.40	5	[illegible]2,50 bz
Charkow.-Krementsch.	5	83,75 G
Jelez-Orel, gar.	5	88 00 bz
Jelez-Woron., gar.	5	86,00 G
Koslow.-Woron.	5	91,25 bz
Koslow.-Woron. Obl.	5	[illegible]5,75 bz B
Kursk-Chark. gar.	5	[illegible],00 bz
K.-Chark.-As. (Obl.)	5	[illegible]3,00 B
Kursk-Kiew, gar.	5	92 60 bz G
Losowo-Sewast.	5	77 00 B
Mosco-Rjäsan, g.	5	99,75 bz G
Mosk.-Smolensk	5	87,00 bzG
Schuja-Iwanowo	5	85,75 bz
Warschau-Teresp.	5	86,70 bz
do. kleine	5	87,60 bz
Warschau-Wien II.	5	94,50 B
do. III.	5	91,75 G
do. IV.	5	82,60 bz
Zarskoe-Selo	5	75,75 G

Druck und Verlag von W. Decker und Comp. (E. Röstel) in Posen.